

II. Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte

(Sammlung der Vorschriften)

a) Allgemeines

Anordnung über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft

Vom 11. Juni 1942 (R ArbBl. S. I 301)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941¹⁾ (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

§ 1

Ausländische Arbeitskräfte dürfen nicht zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt und beschäftigt werden, als sie nach den geltenden Vorschriften für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zugelassen sind.

§ 2

Soweit die Lohn- und Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte im Einzelfall nicht bekannt sind oder hierüber Zweifel bestehen, ist unverzüglich die Entscheidung des Reichstreuhanders der Arbeit darüber herbeizuführen, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten.

§ 3

Werden in Betrieben, in denen ausländische Arbeitskräfte beschäftigt sind oder die mit ausländischen Firmen Unternehmerverträge abgeschlossen haben, den ausländischen Arbeitskräften vor Inkrafttreten dieser Anordnung bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt als vergleichbaren deutschen Arbeitskräften, so ist dies unverzüglich dem Reichstreuhand der Arbeit anzuzeigen; dieser kann eine Übergangsregelung treffen.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

§ 4

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691¹⁾) mit Gefängnis und Geldstrafe — letztere in unbegrenzter Höhe — oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher von den Reichstreuändern der Arbeit erlassenen Lohngestaltungsanordnungen zur Verhinderung einer besseren Entlohnung der ausländischen Arbeitskräfte gegenüber vergleichbaren deutschen Arbeitskräften ihre Geltung; die auf Grund der bisher bestehenden Lohngestaltungsanordnungen der Reichstreuänder der Arbeit eingeleiteten Strafverfahren können jedoch weiter durchgeführt werden.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen und sonstige Sondervorschriften für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Anordnung unberührt.

Anordnung des Reichstreuänders für den öffentlichen Dienst über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst

Vom 1. Juli 1942 (R ArbBl. S. I 334)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691²⁾) ordne ich an:

§ 1

Ausländische Arbeitskräfte dürfen in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nicht zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt und beschäftigt werden, als sie nach den geltenden Vorschriften für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zugelassen sind.

§ 2

Soweit die Lohn- und Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte im Einzelfall nicht bekannt sind oder hierüber Zweifel bestehen, ist unverzüglich die Entscheidung des Reichstreuänders für den öffentlichen Dienst darüber herbeizuführen, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten.

§ 3

Werden den in öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben beschäftigten ausländischen Arbeitskräften vor Inkrafttreten dieser Anordnung bessere

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt als vergleichbaren deutschen Arbeitskräften, so ist dies unverzüglich dem Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst anzuzeigen; dieser kann eine Übergangsregelung treffen.

§ 4

Zwischenstaatliche Vereinbarungen und sonstige Sondervorschriften für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Anordnung unberührt.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über ein Merkblatt für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte**

Vom 4. Mai 1942 (R ArbBl. S. I 258)

(Dieser Erlaß ist auf S. B Ia 8a abgedruckt. In dem Merkblatt sind auch Angaben über die Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland enthalten.)

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Beginn
der Lohnzahlung an ausländische Arbeitskräfte**

Vom 29. Mai 1942 (R ArbBl. S. I 312)

Ausländische Arbeitskräfte, die für einen Betrieb in Deutschland angeworben worden sind, werden vielfach nach ihrer Ankunft im Reichsgebiet zum Zwecke der Entlausung, Kleiderreinigung usw. erst durch sogenannte Durchgangslager geleitet. Die Abfertigung im Durchgangslager nimmt unter Umständen mehrere Tage in Anspruch. Auch aus anderen Gründen vergeht gelegentlich ohne Verschulden der Arbeitskräfte zwischen dem Tage der Ankunft im Reichsgebiet und dem der Arbeitsaufnahme einige Zeit, während der die Arbeiter ohne Einkommen sind.

Um den hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten entgegenzutreten, habe ich keine Bedenken dagegen, wenn die Reichstreuhand der Arbeit den Betrieben, für die die Anwerbung der Arbeiter erfolgt, auf Antrag genehmigen, den auf diese Weise entstehenden Lohnausfall angemessen zu erstatten. Für angemessen halte ich in Anbetracht der Tatsache, daß die Arbeitskräfte sich während dieser Zeit zumeist im Durchgangslager aufhalten und dort auch gepflegt werden, die Bezahlung von bis zu zwei Arbeitsstunden für jeden Arbeitstag, an dem die ausländischen Arbeiter nach ihrer Ankunft am Arbeitsort oder einem Auffanglager ohne ihr Verschulden die Arbeit nicht aufnehmen können. Der Tag der Ankunft rechnet hierbei nicht mit. Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Lohnes ist der Zeitlohn, der dem Arbeiter an der Arbeitsstelle zusteht, für die er angeworben wurde.

Auf polnische Arbeitskräfte und auf die Ostarbeiter findet diese Regelung keine Anwendung.

Anordnung über Lohnüberweisung für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigtenzahl italienischer Arbeitskräfte

Vom 4. Juni 1942 (abgedruckt S. B IIb 25)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Bezahlung der Göring-Feiertage an Ausländer

Vom 18. Dezember 1940

Vorbehaltlich einer Entscheidung durch die Arbeitsgerichte bin ich der Auffassung, daß grundsätzlich auch an die ausländischen Arbeitskräfte — mit Ausnahme der Polen und Juden — der regelmäßige Arbeitsverdienst am 1. Mai (Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 — RGBl. I S. 337 —)¹⁾, an einmaligen Sonderfeiertagen (Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 — RGBl. I S. 763 —)²⁾ und an den in der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280)³⁾ genannten Wochenfeiertagen fortzuzahlen ist. Vom Reichsarbeitsgericht ist in seinen Entscheidungen (vgl. insbesondere das Urteil vom 24. Juli 1940 — RAG. 71/40 —) die Frage offengelassen worden, ob an ausländische Arbeitskräfte die Feiertagsbezahlung zu erfolgen hat, und nur geprüft worden, ob Juden ein Anspruch auf Feiertagsgeld zusteht. In den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts kommt zum Ausdruck, daß nicht bei den Juden, sondern nur bei den „in die Betriebsgemeinschaft eingereihten, mit dem nationalsozialistischen Staate innerlich verbundenen und für dessen Ziele bewußt mitschaffenden deutschen Arbeitern“ die Feiertagsentschädigung in Betracht kommt. Inwieweit die Ausländer als zur Betriebsgemeinschaft im Sinne der Ausführungen des Reichsarbeitsgerichts gerechnet werden können, mag dahingestellt bleiben. Ihnen ist jedoch allgemein bei der Anwerbung gesichert worden, daß sie bei der Arbeitsaufnahme in Deutschland w

vergleichbare deutsche Arbeiter behandelt werden. Mit diesem Grundsatz scheint es nicht vereinbar, wenn den ausländischen Arbeitskräften die Feiertagsbezahlung versagt würde.

Eine Ausnahme machen die Polen. Für sie ist — wie für Juden — der Anspruch auf Feiertagsbezahlung in den Lohngestaltungsanordnungen der Reichstreuhand der Arbeit ausdrücklich ausgeschlossen worden.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 34.

³⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.

2. Nachtrag

**Weihnachts- und Abschlußgratifikationen für ausländische Arbeitskräfte
Auszug aus der Anordnung des GBA. über Weihnachts- und Abschluß-
gratifikationen 1942**

Vom 31. Oktober 1942 (R ArbBl. S. I 478)

Für die ausländischen Arbeitskräfte gelten für die Ausschüttung der Weihnachts- und Abschlußgratifikationen die gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder. Einem Sonderrecht unterliegen insoweit nur die Zigeuner, die jüdischen Beschäftigten, die polnischen Beschäftigten und die Ostarbeiter. Die aus dem Reichskommissariat Ostland ohne Weißruthenien stammenden Beschäftigten sind hingegen ebenso wie die übrigen ausländischen Arbeitskräfte zu behandeln.

**Erl. des GBA. über Verlängerung befristeter Arbeitsverträge ausländischer
Arbeitskräfte, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses schuldhaft
der Arbeit ferngeblieben sind**

Vom 20. Februar 1943

Die ordnungsmäßige Erfüllung eines von einem ausländischen Arbeiter abgeschlossenen befristeten Arbeitsvertrages setzt voraus, daß sich der Arbeiter während der ganzen Dauer des Vertrages dem Betrieb voll zur Arbeit zur Verfügung stellt. Demgegenüber kommt es jedoch vor, daß Ausländer, sei es infolge Bummels, verspäteter Rückkehr von Heimfahrten, Abbußung von Freiheitsstrafen, Unterbringung in einem Erziehungs- oder aus anderen Gründen für kürzere oder längere Zeit der Arbeit fernbleiben.

In diesen Fällen können die ausländischen Arbeiter nicht schon in die Heimat entlassen werden, wenn kalendermäßig die Zeit verflissen ist, zu der sie sich für eine Arbeit in Deutschland verpflichtet haben. Eine solche Handhabung würde nicht dem Sinne eines befristeten Arbeitsvertrages entsprechen, der nicht nur die Anwesenheit des ausländischen Arbeiters, sondern dessen Arbeitsleistung zum Gegenstand hat. Es wird daher den ausländischen Arbeitern gegenüber, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen und während der Dauer des Vertrages schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind, die Auffassung zu vertreten sein, daß sich ihr befristeter Arbeitsvertrag um die Zeit verlängert, die sie schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind.

In der praktischen Durchführung wird es erforderlich sein, daß die Betriebe mindestens vier Wochen vor kalendermäßigem Ablauf derartiger



Verträge dem ausländischen Arbeiter mitteilen, daß der befristete Arbeitsvertrag wegen des schuldhaften Fernbleibens von der Arbeit erst nach Ablauf eines entsprechenden zusätzlichen Zeitraums endet. Entsteht zwischen dem Betriebsführer und dem ausländischen Arbeiter Streit über die Frage, ob das Verlangen des Betriebsführers auf Hinausschiebung der Auflösung des befristeten Arbeitsvertrages berechtigt ist oder über die Frage der Dauer der Hinausschiebung, so ist zunächst unter Zuziehung der zuständigen DAF.-Dienststellen eine Verständigung zu versuchen. Außerstenfalls werden die Reichstreuhand der Arbeit eine Entscheidung, gegebenenfalls auf die Verordnung über die Lohngestaltung gestützt, zu treffen haben.

Für deutsche Arbeitskräfte gilt an sich das gleiche. Da jedoch mit deutschen Arbeitskräften in der Mehrzahl der Fälle unbefristete Arbeitsverträge geschlossen werden, hat bei ihnen diese Frage keine wesentliche praktische Bedeutung.

Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe

Erlaß des GBA. vom 30. Januar 1943 (R ArbBl. S. I 143)

Um die Verwaltungsarbeit in den Betrieben und auch in den Dienststellen der Reichstreuhand der Arbeit zu verringern und gleichzeitig den Ausbau des betrieblichen Vorschlagswesens zu fördern, bestimme ich auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939¹⁾ (RGBl. I S. 2028) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) unter Aufhebung meines Erlasses III b 14248/42 vom 31. Juli 1942²⁾ (R ArbBl. S. I 385) folgendes:

1. Prämien an Gefolgschaftsmitglieder für Verbesserungsvorschläge im Betriebe unterliegen grundsätzlich den Vorschriften über den allgemeinen Lohnstopp und dürfen, mit Ausnahme der unter Nr. 2 aufgeführten Fälle, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Reichstreuhand oder Sondertreuhand der Arbeit ausgezahlt werden.
2. Die Zustimmung des Reichstreuhanders oder Sondertreuhanders der Arbeit zu der Ausschüttung solcher Prämien braucht der Betriebsführer dann nicht einzuholen, wenn
 - a) die Zahl der jährlichen Prämienfälle im Betriebe grundsätzlich nicht mehr als 5 Prozent der Kopfzahl der Gesamtgefolgschaft beträgt,

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 5.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.



- b) die Höhe der Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe der Betriebsführer in Zusammenarbeit mit einigen bewährten Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebes bestimmt und
- c) die Namen der ausgezeichneten Gefolgschaftsmitglieder und die Verbesserungsvorschläge selbst der Gesamtgefolgschaft durch Anschlag oder anlässlich eines Betriebsappells oder in der Werkzeitung oder in sonstiger Weise bekanntgegeben werden.
- Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe, auf die diese Bedingungen nicht zutreffen, bedürfen immer der vorherigen Zustimmung durch den Reichstrehänder oder Sondertrehänder der Arbeit.
3. Die Reichstrehänder oder Sondertrehänder der Arbeit können von einzelnen Betriebsführern das Einholen einer vorherigen Zustimmung auch dann verlangen, wenn die Bedingungen der Nr. 2 beachtet werden. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn das bisherige Verhalten des Betriebsführers begründete Zweifel an einer ordnungsgemäßen und den heutigen Verhältnissen entsprechenden Festsetzung der betrieblichen Arbeits- und Lohnbedingungen rechtfertigt.
 4. Soweit bisher zulässigerweise in den Betrieben bei Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge anders verfahren ist als nach den Vorschriften dieses Erlasses, kann es hierbei sein Bewenden haben.
 5. Die nach diesen Grundsätzen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gewährten Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe können unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen auch ausländischen Arbeitskräften sowie den Kriegsgefangenen gegeben werden.
 6. Diese Regelung bezieht sich nicht auf sogenannte patentfähige Erfindungen. Desgleichen gilt sie nicht für Prämien, die im Einzelfall mehr als 500 RM. betragen. Das Verfahren bei Ausschüttung von Prämien über 500 RM. im Einzelfalle wird in einem besonderen Erlaß geregelt.

(GBA. III b 9-11353 — ARG. 192/43)

Lohnguthaben ausländischer Arbeitskräfte in deutschen Betrieben

Erlaß des GBA. vom 6. Juni 1943 (R ArbBl. S. I 356)

Bei einer Reihe von deutschen Firmen, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, bestehen restliche Lohnguthaben, die dadurch entstanden sind, daß ausländische Arbeitskräfte in ihre Heimat zurückgekehrt sind, ohne auf diese Lohnteile Anspruch zu erheben. Handelt es sich dabei um vertragsbrüchige Ausländer, so wird die deutsche Firma in aller Regel die aufgelaufenen Beträge dazu benutzen können, um die ihr gegen den ausländischen Arbeiter erwachsenen Schadensersatzforderungen zu decken. Soweit

solche Schadensersatzforderungen nicht bestehen, hat der ausländische Arbeiter weiterhin die Möglichkeit, auch nach der Rückkehr in sein Heimatland seinen Anspruch auf den Restlohn bis zum Ablauf der Verjährungsfrist durchzusetzen. Es erscheint daher angebracht, daß die betreffenden Firmen, abgesehen von den Fällen der Befriedigung von Schadensersatzforderungen, die aufgelaufenen Lohnbeträge bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bereit halten. Nach dem Ausscheiden des Arbeiters treten vielfach Betreuungsorganisationen der betreffenden Arbeiter an den Betrieb mit der Bitte um Überweisung des Restlohnes heran. Eine Befreiung des Betriebes von den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen kann in diesen Fällen nur stattfinden, wenn die Betreuungsstellen im Einzelfall eine Bevollmächtigung durch den betreffenden Arbeiter nachweisen. Es ist daher zweckmäßig, wenn von den Betrieben nur unter dieser Voraussetzung Zahlungen an Betreuungsstellen der ausländischen Arbeiter geleistet werden.

Auch bei den Ostarbeitern ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1942¹⁾ (RGBl. I S. 419) die Rechtslage grundsätzlich keine andere. Bei der Behandlung der restlichen Lohn Guthaben von Ostarbeitern wird deshalb nach denselben Grundsätzen zu verfahren sein wie bei den anderen ausländischen Arbeitskräften.

(GBA. III 12-3458 — ARG. 713/43)

Anordnung des GBA. über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen vom 1. Juni 1943 (R ArbBl. S. I 345)

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938²⁾ (RGBl. I S. 691), der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941³⁾ (RGBl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich für die gewerbliche Wirtschaft und den öffentlichen Dienst folgendes an:

I.

- (1) Bei Unterbringung von Arbeitskräften in Gemeinschaftsunterkünften ist diesen für die Gewährung von Unterkunft durch den Betrieb ein Betrag von 50 Rpf. täglich in Rechnung zu stellen.
- (2) Bei Gewährung von Vollverpflegung ist vom Betrieb ein Betrag von 1 RM. täglich in Anrechnung zu bringen. Bei Verpflegung von Arbeits-

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 33.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

8. Nachtrag

kräften, denen eine Schwer- oder Langarbeiterzulage zusteht, tritt ein Zuschlag von 0,10 RM., bei Arbeitskräften, denen eine Schwerarbeiterzulage zusteht, ein Zuschlag von 0,25 RM. zu dem Anrechnungssatz hinzu. Als Vollverpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Gefolgschaftsmitgliedern ein Anspruch auf kostenlose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

II.

Die in dieser Anordnung festgesetzten Anrechnungssätze gelten auch dann, wenn die dem Bereich für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten höher sind. Die Betriebe sind verpflichtet, für die in dieser Anordnung festgelegten Anrechnungssätze im Rahmen der Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Weisungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz eine auskömmliche Verpflegung zu geben, die die Erhaltung der Leistungskraft gewährleistet. Die Reichstreuhand der Arbeit können in Ausnahmefällen nach Fühlungnahme mit der Deutschen Arbeitsfront höhere Sätze für Verpflegung und Unterbringung festsetzen. Die gleiche Befugnis steht dem Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst zu.

III.

(1) Die Anordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Soweit in bestehenden Arbeitsverträgen bisher geringere als die oben angegebenen Sätze vereinbart sind, hat es dabei bis zum Ablauf dieser Verträge sein Bewenden.

(3) Hinsichtlich der Ostarbeiter verbleibt es für die Anrechnung von Beträgen für Unterbringung und Verpflegung bei den für Ostarbeiter geltenden besonderen Bestimmungen.

(GBA. III b 12-3274 — ARG. 734/43)

Garantie des Tariflohns bei ausländischen Arbeitskräften

Rderl. des RAM. vom 17. Oktober 1941

(Abgedruckt S. B II a 13)

Entsendung von ausländischen Bauarbeitern

Rderl. des RAM. vom 9. August 1941

(Abgedruckt S. B II a 13)

Schlechtwetterregelung für ausländische Arbeitskräfte
Rderl. des RAM. vom 12. November 1941
(Abgedruckt S. B II a 14)

Kinderzuschläge an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst
Bekanntmachung des RMdF. vom 4. November 1941
(Abgedruckt S. B II a 15)

Fünfte Tarifordnung zur Änderung der allgemeinen Tarifordnung
für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)
(Abgedruckt S. B II a 15)

Bezahlung ausländischer Arbeiter als Handwerker
Runderl. des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 31. 1. 41
(Abgedruckt S. B II a 16)

Entschädigung an auswärts beschäftigte Arbeitskräfte für mitzubringende
Bettwäsche

Erlaß des GBA. vom 18. Februar 1943 (R ArbBl. S. I 167)

Die lagermäßige Unterbringung von inländischen und ausländischen Arbeitskräften wird zur Zeit dadurch erschwert, daß zum Teil die Wirtschaftsämter die Ausgabe von Bezugscheinen für Lagerwäsche ablehnen. Die Unternehmer können daher vielfach den neu im Lager unterzubringenden auswärtigen Arbeitskräften keine Bettwäsche zur Verfügung stellen. Sie verlangen in solchen Fällen sehr häufig von diesen Arbeitskräften das Mitbringen eigener Bettwäsche. Für die Benutzung eigener Bettwäsche — Bettlaken und Kopfkissenbezug — kann, ohne daß es hier der besonderen Zustimmung des Reichstreuhanders oder Sondertreuhanders der Arbeit nach § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (R.GBl. I S. 2028) bedarf, dem inländischen und ausländischen Arbeiter eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Betrag, den der Arbeiter für Unterkunft und Verpflegung im Lager dem Unternehmer zu zahlen hat, nicht bereits gegenüber den Beträgen entsprechend ermäßigt wurde, die diejenigen Gefolgschaftsmitglieder zu zahlen haben, die eigene Bettwäsche nicht stellen.

Die Entschädigung für die Benutzung eigener Bettwäsche oder die Ermäßigung des für Unterkunft und Verpflegung zu zahlenden Betrages soll lediglich den erhöhten Verschleiß decken, der sich aus einer Benutzung eigener Bettwäsche

11. Nachtrag

im Lager regelmäßig ergeben wird. Als angemessen wird daher ein Betrag von etwa 5 Rpf. je Kalendertag angesehen.

Wird ein Bett ohne Bettwäsche benutzt, so kann auf Grund dieses Erlasses keine besondere Vergütung gegeben werden.

Stellt das Gefolgschaftsmitglied für ein Bett ohne Bettwäsche eigene Schlafdecken, so ist als Ausgleich für den Verschleiß gleichfalls eine Entschädigung bis zu etwa 5 Rpf. je Kalendertag möglich.

Wird nur ein Teil der Bettwäsche, z. B. nur ein Bettlaken, gestellt, so kann dem Gefolgschaftsmitglied eine Vergütung bis zu etwa 3 Rpf. je Kalendertag gewährt werden.

(GBA. III b 9-11277 — ARG. 284/43)

Ergänzung des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung Erlaß des GBA. vom 20. Juli 1943

(Abgedruckt S. B II b 101)

Weihnachts- und Abschlußgratifikation 1943

Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 2. November 1943 und der Anordnung über die Weihnachts- und Abschlußgratifikationen 1943 vom

1. November 1943

(RABL. S. I 553)

Für die ausländischen Arbeitskräfte gelten für die Ausschüttung der Weihnachts- und Abschlußgratifikationen die gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder.

Die Gewährung von Weihnachts- oder Abschlußgratifikationen an polnische oder jüdische Beschäftigte oder an Zigeuner sowie an Ostarbeiter ist nach den geltenden Bestimmungen unzulässig.

Anordnung des GBA. zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes

Vom 1. November 1943 (RABL. S. I 544)

Um während der Dauer des Krieges einen Einsatz der Gefolgschaftsmitglieder auf anderen Arbeitsstätten als denen, für die sie eingestellt sind, zu ermöglichen und um damit zugleich auch die kriegsnotwendige Verlagerung von Betrieben und Betriebsabteilungen (Industrieverlagerung) zu erleichtern, ordne ich auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938¹⁾ (RGBl. I S. 691) und des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941¹⁾ (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942²⁾ (RGBl. I S. 347) folgendes an:

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Abschnitt I Das Weisungsrecht

§ 1

Das erweiterte Weisungsrecht des Betriebsführers ist zur Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung der Einsatz von Gefolgschaftsmitgliedern eines Unternehmens auf einer anderen Arbeitsstätte als derjenigen, für die die Einstellung erfolgt ist, geboten, so kann der Betriebsführer das einzelne Gefolgschaftsmitglied dauernd oder vorübergehend auf dieser anderen Arbeitsstätte beschäftigen (Versetzung, Abordnung).

In vertrauensratspflichtigen Betrieben hat der Versetzung oder Abordnung von Gefolgschaftsmitgliedern eine Beratung im Vertrauensrat voranzugehen.

§ 2

Besondere Bedingungen bei Versetzung im Zuge einer Verlagerung von Betrieben

Sollen Gefolgschaftsmitglieder im Zuge einer Verlagerung von ganzen Betrieben oder Betriebsabteilungen dauernd auf einer anderen Arbeitsstätte beschäftigt werden, so kann die Versetzung nur dann auf Grund des erweiterten Weisungsrechts des Betriebsführers erfolgen, wenn die Verlagerung auf behördliche Anordnung oder unter behördlicher Billigung erfolgt.

§ 3

Einschaltung des Arbeitsamts

Handelt es sich um eine Versetzung, so hat der Betriebsführer vor der Versetzung Anzeige an das für die abgebende Arbeitsstätte zuständige Arbeitsamt zu erstatten. Erhebt das Arbeitsamt Einspruch, so hat die Versetzung zu unterbleiben.

Ist es zweifelhaft, ob die Abordnung oder die Versetzung eines einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes aus Gründen der Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung oder aus sonstigen Gründen geschieht, so entscheidet auf Anruf durch den Betriebsführer oder durch das beteiligte Gefolgschaftsmitglied das Arbeitsamt endgültig.

Abschnitt II

Die Versetzung

§ 4

Lohn- und Arbeitsbedingungen im Falle der Versetzung
In den Fällen einer Versetzung gelten jeweils die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die auf der neuen Arbeitsstätte für die dort auszuübende Tätigkeit maßgebend sind.

§ 5

Versetzungsgeld

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern hat der Betriebsführer im Falle der Versetzung ein Versetzungsgeld zu gewähren, falls aus Anlaß der Versetzung das Gefolgschaftsmitglied nicht täglich nach Hause zurückkehren kann.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen verwitwete, geschiedene oder ledige Gefolgschaftsmitglieder den verheirateten in bezug auf die Gewährung eines Versetzungsgeldes gleichgestellt werden.

Das kalendertägliche Versetzungsgeld darf in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager für die ersten

sechs Monate den Betrag von 2,50 RM., für die weitere Zeit den Betrag von 1,50 RM. nicht überschreiten.

In allen übrigen Fällen ist ein nach der Tätigkeit gestaffeltes kalendertägliches Versetzungsgeld in der folgenden Höhe zulässig:

| Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes | Versetzungsgeld | |
|---|-----------------------------------|--------------------------------|
| | in den ersten 6 Monaten RM. | für die weitere Zeit RM. |
| I | 3,— | 2,40 |
| II | 4,— | 3,20 |
| III | 5,— | 4,— |
| IV | 6,— | 4,80 |
| V | 7,— | 5,60 |
| VI | 8,— | 6,40 |

Eine der Versetzung unmittelbar vorausgehende Abordnung zu der neuen Arbeitsstätte ist auf die Zeit dieser sechs Monate anzurechnen.

Welche Gefolgschaftsmitglieder in die einzelnen Tätigkeitsgruppen einzureihen sind, wird im Erlaßwege bestimmt¹⁾.

§ 6

Unterhaltsbeihilfe

Der Betriebsführer hat verheirateten und den diesen nach § 5 Abs. 2 gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern, die nach der Versetzung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren können, eine Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, falls die Lohn- oder Gehaltsbedingungen auf der neuen Arbeitsstätte allgemein ungünstiger als auf der bisherigen Arbeitsstätte sind.

Die Unterhaltsbeihilfe hat für die im neuen Betrieb übliche Arbeitszeit den Unterschied je Kalendertag voll auszugleichen, der sich bei gleicher Tätigkeit für das Gefolgschaftsmitglied aus den vor und nach der Versetzung maßgebenden tatsächlichen Lohn- (Gehalts-) sätzen ergibt.

Näheres wird im Erlaßwege bestimmt¹⁾.

§ 7

Übersiedlungsbeihilfe

Verlegt ein verheiratetes oder ein diesem nach § 5 Abs. 2 gleichgestelltes Gefolgschaftsmitglied den Wohnsitz in die Gemeinde, in der die neue Arbeitsstätte liegt, und fallen deswegen die Leistungen nach §§ 5 und 6 dieser Anordnung ganz oder zum Teil fort, so kann eine Übersiedlungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe der Übersiedlungsbeihilfe wird im Erlaßwege bestimmt¹⁾.

Abschnitt III

Die Abordnung

§ 8

Lohn- und Arbeitsbedingungen im Falle der Abordnung
Das Gefolgschaftsmitglied hat während der Dauer einer vorübergehenden, der Erledigung ganz bestimmter, fest umrissener Aufträge dienenden Beschäftigung auf einer anderen Arbeitsstätte (Abordnung) Anspruch auf die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie auf der bisherigen Arbeitsstätte.

¹⁾ Vgl. den im RArbBl. S. I 545 und in dem RdErl. ARG. Nr. 1357/43 abgedruckten Durchführungserlaß des GBA. vom 8. November 1943.

§ 9

Abordnungsgeld

Soweit das Gefolgschaftsmitglied in den Fällen der Abordnung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren kann, steht ihm ein Abordnungsgeld (Auslösung) zu.

Das kalendertägliche Abordnungsgeld darf in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager für verheiratete und den nach § 5 Abs. 2 dieser Anordnung gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern den Satz von 2,50 RM., für ledige Gefolgschaftsmitglieder den Satz von 1,50 RM. nicht überschreiten.

In allen übrigen Fällen ist ein nach der Tätigkeit gestaffeltes kalendertägliches Abordnungsgeld in der folgenden Höhe zulässig:

| Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes | Verheiratete oder Gleichgestellte | Ledige |
|---|--------------------------------------|--------|
| | RM. | RM. |
| I | 3,— | 2,— |
| II | 4,— | 2,65 |
| III | 5,— | 3,35 |
| IV | 6,— | 4,— |
| V | 7,— | 4,65 |
| VI | 8,— | 5,35 |

Im übrigen sind die Vorschriften des § 5 dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt IV

Ermächtigung, Geltungsbereich, Inkrafttreten

§ 10

Ermächtigung

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Erlaßwege die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung notwendigen Bestimmungen treffen¹⁾.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder können anordnen, daß die in dieser Anordnung nur als zulässig bezeichneten Leistungen gewährt werden müssen.

§ 11

Geltungsbereich

Die Anordnung gilt nur für den Bereich der privaten Wirtschaft. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen die neue Arbeitsstätte des Gefolgschaftsmitgliedes im Protektorat Böhmen und Mähren liegt. Sie ist nicht anzuwenden auf Polen, Juden und Zigeuner; desgleichen unterliegen ihr nicht Ostarbeiter.

Der Abschnitt III dieser Anordnung gilt nicht für die Gefolgschaftsmitglieder, für deren Arbeitsverhältnis die Reichstarifordnung für das Baugewerbe oder die Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie maßgebend ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

¹⁾ Vgl. Anm. 1 auf S. II a 2 l.

Erlaß zur Ergänzung des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung (Dritter Ergänzungserlaß)

Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 10. Februar 1944

(RABl. Nr. 7 S. I 92)

2. Nr. 5 des Erlasses vom 8. Februar 1943¹⁾ in der Fassung des Erlasses vom 20. Juli 1943¹⁾ — Erster Ergänzungserlaß — (RABl. S I 401, Rderl. ARG. 946/43) erhält folgende Fassung:

„5. Grundsätzlich kommt Dienstpflichtunterstützung für Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht in Betracht, auch dann nicht, wenn sie ihre Tätigkeit im Großdeutschen Reichsgebiet auf Grund einer Dienstverpflichtung verrichten. Jedoch können dienstverpflichtete ausländische Arbeitskräfte Dienstpflichtunterstützung erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Deutschen Reich bereits vor dem 1. September 1939 oder in einem in das Großdeutsche Reich eingegliederten Gebiete bereits vor dem Tage der Eingliederung gehabt haben.

Volksdeutsche Arbeitskräfte gelten als deutsche Arbeitskräfte für den Bezug der Dienstpflichtunterstützung, wenn ihre deutsche Volkszugehörigkeit durch eine Bescheinigung einer dazu befugten Dienststelle anerkannt ist.

Polen, Juden und Zigeuner können Dienstpflichtunterstützung nicht erhalten, Juden in der Regel schon deshalb nicht, weil für sie eine Dienstverpflichtung nach der Kräftebedarfsverordnung vom 13. Februar 1939¹⁾ (RABl. S. I 84, Dienstbl.-Rderl. 137/39) nicht mehr in Betracht kommt, seit sie durch die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941¹⁾ (RABl. S I 496) § 11 ohne Einschränkung verpflichtet worden sind, die ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesenen Beschäftigungen aufzunehmen. Jedoch erhalten jüdische Mischlinge Dienstpflichtunterstützung wie deutsche Arbeitskräfte, wenn sie nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935¹⁾ (RGBl. I S. 1333) vorläufig als Reichsbürger gelten, also nur von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern teilen abstammen und nicht als Juden anzusehen sind (insbesondere weder beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder später in sie aufgenommen wurden, noch beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes mit einem Juden verheiratet waren oder sich später mit einem solchen verheiratet haben).

Protektoratsangehörige erhalten Dienstpflichtunterstützung in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige, soweit sie ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Großdeutschen Reich außerhalb des Pro-

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

tektorats haben. Die Möglichkeit, daß Protektoratsangehörigen Familienhilfe und Sonderhilfe als Dienstpflichtunterstützung nach dem Rechte und durch Dienststellen des Protektorats gewährt wird (s. meinen Erlaß V b 7806/1584 vom 28. August 1942¹⁾ Rderl. ARG. 1007/42) bleibt unberührt; besteht Anspruch hierauf, so wird Dienstpflichtunterstützung durch ein deutsches Arbeitsamt nicht gewährt.

Staatenlose Arbeitskräfte stehen nichtdeutschen Arbeitskräften für die Dienstpflichtunterstützungen grundsätzlich gleich. Soweit sie nicht nach Abs. 1 Satz 2 Dienstpflichtunterstützung erhalten können, lasse ich bis auf weiteres zu, daß das Arbeitsamt dienstverpflichteten staatenlosen Arbeitskräften Dienstpflichtunterstützung insoweit gewährt, als es zur Behebung eines Notstandes des Dienstverpflichteten oder seiner Familie angemessen ist; die Gewährung der Sonderzuwendung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Als staatenlos in diesem Sinne gilt eine Arbeitskraft nur, wenn sie weder die deutsche noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und die ausländische Staatsangehörigkeit auch nicht erst nach dem 1. September 1939 verloren hat.

Über Zweifel, ob hiernach Anspruch auf Dienstpflichtunterstützung besteht, oder auf Beschwerde entscheidet der Präsident des Gauarbeitsamts endgültig gemäß Nr. 74 dieses Erlasses.“

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom Beginn des Lohnabrechnungsabschnittes in Kraft, in den der 1. Dezember 1943 gefallen ist. Soweit bereits vor diesem Zeitpunkt Anträge auf Dienstpflichtunterstützung gestellt worden sind, die nach diesem Erlaß bewilligt werden könnten, bin ich damit einverstanden, daß diesen Anträgen vom Zeitpunkt ihres Eingangs an stattgegeben wird.

Die vorliegenden Anfragen sehe ich als hierdurch erledigt an.

(GBA. Va 7800/44 ARG. 167/44.)

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Reichstarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der
Kriegszeit

Vom 8. November 1943 (RABL. S. IV 794)

Gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit¹⁾ in
Verbinung mit § 18 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung²⁾ erlasse ich³⁾
folgende Tarifordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlicher: Das Deutsche Reich.

Fachlicher und persönlicher: Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der
Ausländer und Protektoratsangehörigen) in Betrieben der privaten Wirt-
schaft, die auswärts beschäftigt sind und die entweder vom Betrieb an den
auswärtigen Beschäftigungsort geschickt worden sind oder bei denen die
auswärtige Beschäftigung auf Grund der besonderen Arbeitseinsatz-
bedürfnisse des Krieges oder der Kriegsvorbereitung erforderlich ge-
worden ist.

2. Nicht unter die Tarifordnung fallen

- a) Gefolgschaftsmitglieder, die in der See- und Binnenschifffahrt, in der
Land- und Forstwirtschaft, in der Hauswirtschaft sowie in Ver-
waltungen und Betrieben beschäftigt sind, die unter das Gesetz zur
Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben
fallen; unter die Tarifordnung fallen jedoch Gefolgschaftsmitglieder
in Betrieben der Gartenausführung (Landschaftsgärtnereien), soweit
sie auf Baustellen beschäftigt sind und die Voraussetzungen der
Ziffer 1 vorliegen.
- b) Gefolgschaftsmitglieder, die außerhalb des Reichsgebiets beschäftigt
werden. Auf Gefolgschaftsmitglieder, die aus dem Deutschen Reich
ins Ausland bzw. Protektorat entsandt sind, findet die Tarifordnung
jedoch insoweit Anwendung, als nicht die Auslandseinsatzanordnung
vom 7. April 1943 (RABL. Nr. 11 S. I 229) oder eine andere ent-
sprechende Regelung Platz greifen.

§ 2

Auswärtige Beschäftigung

1. Eine auswärtige Beschäftigung im Sinne dieser Tarifordnung liegt vor,
wenn Gefolgschaftsmitglieder so weit von ihrem Wohnort entfernt ar-

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 8.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 3.

³⁾ Die Tarifordnung ist vom Präsidenten der GauAA. und Reichstreuhänder der
Arbeit Berlin als Sondertarifordnung erlassen worden.

beiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren; sie liegt nicht vor, wenn ihnen die tägliche Rückkehr zugemutet werden kann.

Als Wohnort gilt für die verheirateten und gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder (§ 3 Ziffer 1) der Ort der ständigen gemeinsamen Haushaltsführung; ein nur vorübergehendes Zusammenleben an anderem Orte bleibt außer Betracht. Bei den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern gilt als Wohnort der Ort der Arbeitsstelle, es sei denn, daß

- a) die auswärtige Beschäftigung vorübergehenden Charakter hat oder
- b) es sich um Dienstverpflichtete handelt oder
- c) es sich um jugendliche Gefolgschaftsmitglieder vor vollendetem 21. Lebensjahr handelt oder
- d) es sich um Arbeitskräfte handelt, die aus dem Ausland oder Protektorat stammen

und in den Fällen a bis d die Bindungen zum bisherigen Wohnort nicht gelöst sind.

2. Auf den besonderen Arbeitseinsatzbedürfnissen im Sinne des § 1 Ziffer 1 beruht eine auswärtige Beschäftigung z. B. dann nicht, wenn diese orts- oder gewerbeüblich ist und das Gefolgschaftsmitglied im Rahmen dieser Üblichkeit auswärts tätig ist (z. B. bei Saison- oder Kampagnearbeitern) oder wenn das auswärtige Arbeitsverhältnis überwiegend im eigenen Interesse des Gefolgschaftsmitgliedes eingegangen wurde.

§ 3

Heimfahrtsanspruch

1. Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder haben nach einer ununterbrochenen auswärtigen Beschäftigung bei einem Betrieb von jeweils 6 Monaten Anspruch auf eine Heimfahrt zum Wohnort und zurück zur Arbeitsstelle. Der Anspruch ist innerhalb der dann folgenden 6 Monate (Anspruchszeitraum) zu erfüllen. Der Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die auswärtige Beschäftigung vor Ablauf der Hälfte des Anspruchszeitraumes beendet wird; ist die Heimfahrt bereits gegeben, so hat es dabei sein Bewenden.

Den gleichen Anspruch wie die verheirateten haben diejenigen reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder und Gefolgschaftsmitglieder mit dem Wohnort im Deutschen Reich, die mit Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie, Pflegeeltern oder Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder rechnen, einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

12. Nachtrag

Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder, die — unter Aufrechterhaltung ihres gemeinsamen Haushalts am Wohnort — außerhalb zusammenleben oder am gleichen Ort beschäftigt werden, haben nur den Anspruch der Ledigen gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen, es sei denn, daß die Heimfahrt zum Wohnort dem Zusammensein mit Kindern unter 14 Jahren dient.

Über die Verhältnisse, die den Anspruch auf eine halbjährliche Heimfahrt begründen, hat das Gefolgschaftsmitglied dem Betriebsführer den Nachweis durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder durch sonstige Belege zu führen.

2. Ledige, verwitwete und geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die den verheirateten nicht gleichgestellt sind, haben nach einer ununterbrochenen auswärtigen Beschäftigung bei einem Betrieb von jeweils 12 Monaten Anspruch auf eine Heimfahrt zum Wohnort und zurück zur Arbeitsstelle; der Anspruch ist innerhalb der dann folgenden 12 Monate (Anspruchszeitraum) zu erfüllen. Der Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die auswärtige Beschäftigung vor Ablauf der Hälfte des Anspruchszeitraumes beendet wird; ist die Heimfahrt bereits gegeben, so hat es dabei sein Bewenden.

3. Die Gefolgschaftsmitglieder haben keinen Anspruch darauf, innerhalb des Anspruchszeitraumes die Heimfahrt zu einem bestimmten Zeitpunkt anzutreten.

4. Für Gefolgschaftsmitglieder, für die bei dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung bereits ein Anspruchszeitraum auf Grund der bisherigen Familienheimfahrtsregelungen läuft, beginnt der erste Anspruchszeitraum auf Grund dieser Tarifordnung erst nach Ablauf des auf Grund der alten Tarifordnung laufenden Anspruchszeitraumes. Der Anspruch auf eine innerhalb eines solchen laufenden Anspruchszeitraumes noch nicht ausgeführte Heimfahrt bleibt bestehen.

Im übrigen beginnt der erste Anspruchszeitraum auf Grund dieser Tarifordnung frühestens mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

5. Eine Unterbrechung der Beschäftigung im Sinne der Ziffern 1 und 2 des Paragraphen tritt nur ein bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei jedoch die Bestimmungen des § 4 unberührt bleiben sowie bei Übernahme des Gefolgschaftsmitgliedes in eine nichtauswärtige Beschäftigung.

6. Häufigere Heimfahrten als in dieser Tarifordnung vorgesehen, dürfen nicht gegeben werden. Dies gilt nicht für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der Lehrlinge) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; im übrigen gilt es dann nicht, wenn die Kosten der Heimfahrt vom

Gefolgschaftsmitglied getragen werden. Auch in diesen Fällen haben jedoch häufigere Heimfahrten zu unterbleiben, wenn es die Kriegs- oder Verkehrsverhältnisse erfordern.

7. Das Gefolgschaftsmitglied kann auf eine ihm zustehende Heimfahrt verzichten. In diesem Fall hat es Anspruch auf Auszahlung des Barbetrages, der gemäß § 7 der Tarifordnung bei Zusammenlegung zweier Heimfahrten zu zahlen ist.

8. Gefolgschaftsmitglieder, die eine Besuchsfahrt zu umquartierten Familienangehörigen wählen (vgl. 14. Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 30. Oktober 1943 betr. Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier: Beihilfe zu Familienbesuchsfahrten bei Umquartierung wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden — MBliV. S. 1682 — und Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Freizeit zu Familienbesuchsfahrten bei Umquartierung wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden — RABL. 1943 Nr. 33 S. 565 —¹⁾), haben für den Anspruchszeitraum, in dem die Besuchsfahrt ausgeführt wird, keinen Anspruch auf die Familienheimfahrt zum Wohnort.

§ 4

Anrechnung von auswärtiger Beschäftigung in anderen Betrieben

Der Zeit der ununterbrochenen auswärtigen Beschäftigung bei einem Betrieb im Sinne des § 3 stehen Zeiten auswärtiger Beschäftigung bei einem anderen Betrieb, die einen Anspruch auf Familienheimfahrten begründen können, gleich, soweit die auswärtigen Beschäftigungszeiten bei den verschiedenen Betrieben unmittelbar aufeinanderfolgen. Hat hiernach ein Betrieb für ein Gefolgschaftsmitglied eine Heimfahrt zu bezahlen, obwohl dieses einen Teil des Anspruchszeitraumes in einem anderen Betrieb oder mehreren anderen Betrieben verbracht hat, so kann der Betrieb für jeden vollen Monat einen Anspruch auf Erstattung von einem Sechstel, bei Gefolgschaftsmitgliedern mit einem Anspruchszeitraum von zwölf Monaten von einem Zwölftel der entstehenden Kosten gegen den anderen Betrieb geltend machen.

Zur Erleichterung des Nachweises anrechnungsfähiger Beschäftigungszeiten bei anderen Betrieben hat der Betriebsführer jedem Gefolgschaftsmitglied, das auswärts beschäftigt wird, bei Ausscheiden aus dem Betrieb eine Bescheinigung nach folgendem Muster auszustellen:

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Muster der Bescheinigung

Das verheiratete — gleichgestellte — ledige — Gefolgschaftsmitglied

(Vor- und Zuname)

geb. am

war vom bis zum

bei meinem Betrieb ununterbrochen auswärts beschäftigt.

Der laufende Anspruchszeitraum begann am

und wird enden am

Für diesen Anspruchszeitraum hat eine Heimfahrt (Familienbesuchsfahrt)

vom bis

stattgefunden — hat eine Heimfahrt noch nicht stattgefunden — hat das

Gefolgschaftsmitglied auf die Heimfahrt verzichtet — hat eine Zusammen-

legung mit der Heimfahrt des folgenden Anspruchszeitraumes statt-

gefunden und ist ein Betrag vonRM. dafür ausgezahlt

worden.

Die Heimfahrt des vorhergehenden Anspruchszeitraumes ist mit der des

laufenden Anspruchszeitraumes zusammengelegt worden; ein Betrag

vonRM. ist dafür ausgezahlt worden.

Nimmt das Gefolgschaftsmitglied im unmittelbaren Anschluß eine aus-

wärtige Beschäftigung bei einem anderen Betrieb auf, so hat es die Be-

scheinigung bei diesem abzugeben. Scheidet es aus diesem aus der aus-

wärtigen Beschäftigung aus, so ist sie ihm wieder auszuhändigen.

Bei Arbeitskräften mit dem Wohnort im Ausland kann die Ausstellung

und Aushändigung der Bescheinigung unterbleiben, wenn der Betreffende

nach Beendigung der Tätigkeit in den Betrieb ins Ausland zurückkehrt.

§ 5

Freizeit

1. Für jede Heimfahrt ist folgende Freizeit zu geben:

Bei einer Entfernung

Wohnort — Arbeitsstelle bis 300 km 6 Kalendertage

Wohnort — Arbeitsstelle über 300 bis 1000 km 8 Kalendertage

Wohnort — Arbeitsstelle über 1000 km 10 Kalendertage

2. Bei einer Entfernung Wohnort — Arbeitsstelle bis 1000 km können, wenn die Reiseverbindungen besonders ungünstig sind, bis zu 2 Kalendertagen zusätzlich gegeben werden.

3. Arbeitet das Gefolgschaftsmitglied am Reisetage mindestens 4 Stunden, so ist dieser Tag auf die Freizeit nicht anzurechnen.
4. Von der Freizeit sind für jede Heimfahrt 3 Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Im übrigen besteht für die Freizeit kein Anspruch auf Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt.
5. Die übrigbleibenden Tage des Erholungsurlaubs sind nach Möglichkeit mit einer Heimfahrt zu verbinden.
6. Wird die für die Heimfahrt zustehende Freizeit ohne Erlaubnis und ohne ausreichende Entschuldigung überschritten, so kann der Betriebsführer die Tage, um die die Freizeit überschritten wird, auf die Freizeit der nächsten Heimfahrt anrechnen, in schwereren Fällen die nächste Heimfahrt ganz versagen.

§ 6

Zeitpunkt der Heimfahrt

Den Zeitpunkt der Heimfahrt bestimmt der Betriebsführer. Hierbei soll er neben den betrieblichen Belangen die Verkehrsverhältnisse, im übrigen die persönlichen Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder berücksichtigen.

§ 7

Zusammenlegung von Heimfahrten

Auf Wunsch des Gefolgschaftsmitgliedes oder wenn öffentliche Interessen es dringend erfordern, können 2 aufeinanderfolgende Heimfahrten zusammengelegt werden.

Das Gefolgschaftsmitglied hat bei einer solchen Zusammenlegung Anspruch auf die Freizeit, die für die beiden Heimfahrten in Betracht kommt. Bei Antritt der Heimfahrt erhält das Gefolgschaftsmitglied bei einer Entfernung der Arbeitsstelle vom Wohnort bzw. von der letzten Grenzstelle des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats, über die der übliche Weg zum Wohnort führt,

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| bis zu 150 km | einen Betrag von 10 RM. |
| bis zu 300 km | einen Betrag von 15 RM. |
| von über 300 km | einen Betrag von 25 RM. |

War bei einem Gefolgschaftsmitglied, das aus einem Betrieb ausscheidet, die Zusammenlegung zweier Heimfahrten vorgesehen und hat es deshalb eine ihm zustehende Heimfahrt nicht erhalten, so hat es bei seinem Ausscheiden einen Anspruch auf Bezahlung des Betrages, der ihm bei einer Zusammenlegung nach Abs. 2 zustehen würde. Der alte Betriebsführer hat in diesem Fall in der im § 4 genannten Bescheinigung die in dem Muster vorgesehenen Eintragungen über die Zusammenlegung vorzunehmen. Ein Anspruch gegenüber dem neuen Betriebsführer gemäß Abs. 2 Satz 2 besteht nicht.

12. Nachtrag

§ 8

Heimfahrtkosten

Der Anspruch auf Bezahlung der Heimfahrtkosten regelt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Zu bezahlen ist, ohne Rücksicht darauf, wie das Gefolgschaftsmitglied den Weg zurücklegt, die Hin- und Rückreise mit der Eisenbahn III. Klasse von dem der Arbeitsstelle günstigst gelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Wohnortes oder dem dem Wohnort günstigst gelegenen Bahnhof; bei Arbeitskräften, die ihren Wohnort nicht im Deutschen Reich oder Protektorat haben, von dem der Arbeitsstelle günstigst gelegenen Bahnhof bis zur letzten Grenzstelle des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats, über die der übliche Weg zum Wohnort führt. Soweit die Möglichkeit der Benutzung von Arbeiterrückfahrkarten besteht, besteht nur Anspruch auf Bezahlung der Arbeiterrückfahrkarten; dies gilt auch dann, wenn ein Gefolgschaftsmitglied eine Arbeiterrückfahrkarte deshalb nicht erhalten kann, weil die Möglichkeit hierzu bereits bei anderer Gelegenheit ausgenützt war. Bei einer Entfernung über 150 km besteht Anspruch auf Bezahlung des Eilzugzuschlages, soweit Eilzug benutzt werden kann, auf Bezahlung des D-Zug-Zuschlages, soweit D-Zug benutzt werden kann.
2. Ist die Zurücklegung einer Strecke oder eines Streckenteils mit Schiff oder Fähre notwendig oder zweckmäßig, so sind die Kosten für die Fahrt mit dem Schiff oder der Fähre zu bezahlen; für die Strecke oder den Streckenteil, der mit Schiff oder Fähre zurückgelegt wird, besteht dann ein weitergehender Anspruch nicht.
3. Ist infolge schlechter Eisenbahnverbindung eine Beförderung im Kraftverkehr wesentlich günstiger, so sind die höheren Kosten hierfür zu bezahlen.
4. Werden die Gefolgschaftsmitglieder vom Betriebsführer kostenlos befördert, so besteht für die Strecken oder Streckenteile, über die die Beförderung stattfindet, ein weitergehender Anspruch nicht.
5. Außer den jeweils zu bezahlenden Fahrtkosten sind Wege von und zur Bahn oder den sonstigen Beförderungsmitteln, die — einzeln gerechnet — mehr als 5 km betragen, mit 4 Rpf. für jeden über diese 5 km hinausgehenden Kilometer zu bezahlen, sofern nicht kostenlose Beförderung stattfindet.
6. Als Arbeitsstelle, von der aus die Berechnung der Heimfahrtkosten zu erfolgen hat, gilt der übliche Ausgangspunkt der Heimfahrt an der Arbeitsstelle.
7. Die Bezahlung der Fahrtkosten hat grundsätzlich in der Form zu erfolgen, daß dem Gefolgschaftsmitglied die Fahrkarte ausgehändigt wird.

Soweit dies nicht möglich ist, kann die Bezahlung in bar erfolgen. Die Einlösung der Fahrkarte in Geld sowie der Umtausch gegen solche nach anderen Orten ist verboten. Tritt das Gefolgschaftsmitglied die Heimfahrt nicht an, so hat es die Fahrkarte oder den in bar gezahlten Betrag an den Betriebsführer zurückzugeben.

§ 9

Trennungsgeld usw. während der Heimfahrt

Soweit den Gefolgschaftsmitgliedern Trennungsgelder oder Auslösungen zustehen, sind diese auch für den Tag der Abreise und den Tag der Rückkunft zu zahlen, für die übrigen Tage der Heimfahrt dagegen nicht. Hat jedoch das Gefolgschaftsmitglied nachweislich den Tag nach dem Tag der Abreise oder den Tag vor dem Tage der Rückkunft ganz oder überwiegend zur Reise mitverwenden müssen, so kann ihm das Trennungsgeld oder die Auslösung jeweils auch für den weiteren Reisetag gezahlt werden.

Gefolgschaftsmitgliedern, die fortlaufende Unkosten für Unterkunft an der Arbeitsstelle haben, sind, soweit ihnen Unterkunftsgelder zustehen, diese weiterzuzahlen; soweit ihnen Auslösungen zustehen, in denen ein Unterkunftsgeld enthalten ist, haben sie für die Tage, für die die Auslösung nicht weiterzuzahlen ist, Anspruch auf Erstattung der fortlaufenden Unkosten bis zur Höhe der Auslösung.

§ 10

Heimfahrten in Sonderfällen

Die Gefolgschaftsmitglieder haben bei Todesfällen oder mit Lebensgefahr verbundenen schweren Erkrankungen der Ehegatten, Eltern oder Kinder Anspruch auf eine Heimfahrt zu dem Ort, an dem ihre Anwesenheit erforderlich ist. Soweit die Fahrt über die Grenze des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats hinausgeht, besteht der Anspruch auf Bezahlung der Fahrtkosten jedoch nur bis zur letzten Grenzstelle des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats, über die der Weg zu dem betreffenden Ort führt.

Für Arbeitskräfte mit dem Wohnort im Ausland oder Protektorat besteht der Anspruch auf eine Heimfahrt in diesen Fällen nur dann, wenn vom Sonderehrentreuhänder in Ergänzung dieser Tarifordnung eine Dienststelle für das betreffende Ausland zur Ausstellung von Bescheinigungen benannt ist¹⁾, und der Todesfall oder die mit Lebensgefahr verbundene schwere

¹⁾ Für Arbeitskräfte mit dem Wohnort im Protektorat wird die Ortspolizeibehörde als die zur Ausstellung der Bescheinigung in Frage kommende Dienststelle benannt.

Erkrankung durch eine Bescheinigung dieser Dienststelle nachgewiesen wird.

Die auf Grund dieses Paragraphen bei Erkrankungen der genannten Angehörigen gegebenen Heimfahrten werden auf die regelmäßigen Heimfahrten angerechnet, die Heimfahrten bei Todesfällen dagegen nicht.

§ 11

Polen¹⁾ und Ostarbeiter²⁾

Polnische Beschäftigte und Ostarbeiter erhalten Heimfahrten nur im Rahmen der für sie geltenden Sonderbestimmungen.

§ 12

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

1. Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft. Gleichzeitig treten

- a) die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Deutschen Reich vom 12. August 1941,
- b) die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941

nebst Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

2. Vorschriften in zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Tarifordnung unberührt.

**Runderlaß des Reichsarbeitsministers über gleichmäßige Verteilung der
Urlaubsreisen und Familienheimfahrten über das ganze Jahr**

Vom 23. Mai 1941

(Abgedruckt S. B VI 1)

**Anordnung des Sondertreuhänders über Familienheimfahrten
und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte**

Vom 1. November 1941

(Abgedruckt S. B VI 3)

¹⁾ Vgl. die Anordnung über den Urlaub der polnischen Beschäftigten vom 24. März 1943; abgedruckt S. II b 24 f.

²⁾ Vgl. den Durchführungserlaß vom 31. Oktober 1942 zum Abschnitt I und zum Abschnitt II Nr. 2a und b der Anordnung Nr. 11 über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943; abgedruckt S. B II b 58 j.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Familienheimfahrten und
Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte sowie Rückkehr
italienischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 6. Februar 1942

(Abgedruckt S. B VI 12)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Gewährung von Familienheimfahrten
an französische Arbeitskräfte, die „en ménage“ leben

Vom 19. März 1942

(R ArbBl. S. I 107)

In meinem Erlaß vom 23. September 1941 — III b 18514/41 — R ArbBl. 1942 Nr. 3 S. I 36¹⁾ habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß französischen Arbeitskräften, die in der im Erlaß genannten Form den Nachweis führen, daß sie mit einer Frau „en ménage“ leben, mit Rücksicht auf den eheähnlichen Charakter dieses Zusammenlebens das Trennungsgeld wie Verheirateten gezahlt wird. Entsprechend bestehen auch keine Bedenken, daß diese Arbeitskräfte bei Anwendung der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941 wie Verheiratete behandelt werden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Familienheimfahrten und
Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 30. April 1942

(Abgedruckt S. B VI 14)

Auszug aus dem Erlaß des GBA. über Familienheimfahrten der in den
besetzten Westgebieten angeworbenen italienischen Arbeiter

Vom 30. Januar 1942

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob den in den besetzten Westgebieten angeworbenen italienischen Arbeitskräften auf Wunsch auch Familienheimfahrten nach Italien gewährt werden dürfen und ob in derartigen Fällen die Fahrtkosten bis zur italienischen Grenze zu erstatten sind. Die Vorschriften der Familienheimfahrts-Tarifordnung lassen für diese Arbeiter die Familienheimfahrt nach Italien nicht ohne weiteres zu. Ich bitte aber, den Betrieben, die derartige Italiener beschäftigen, nahezu legen, diesen Italienern auf ihren Wunsch freiwillig Familienheimfahrten nach Italien unter Gewährung der Fahrtkosten im Rahmen der tariflichen Vorschriften zu gewähren.

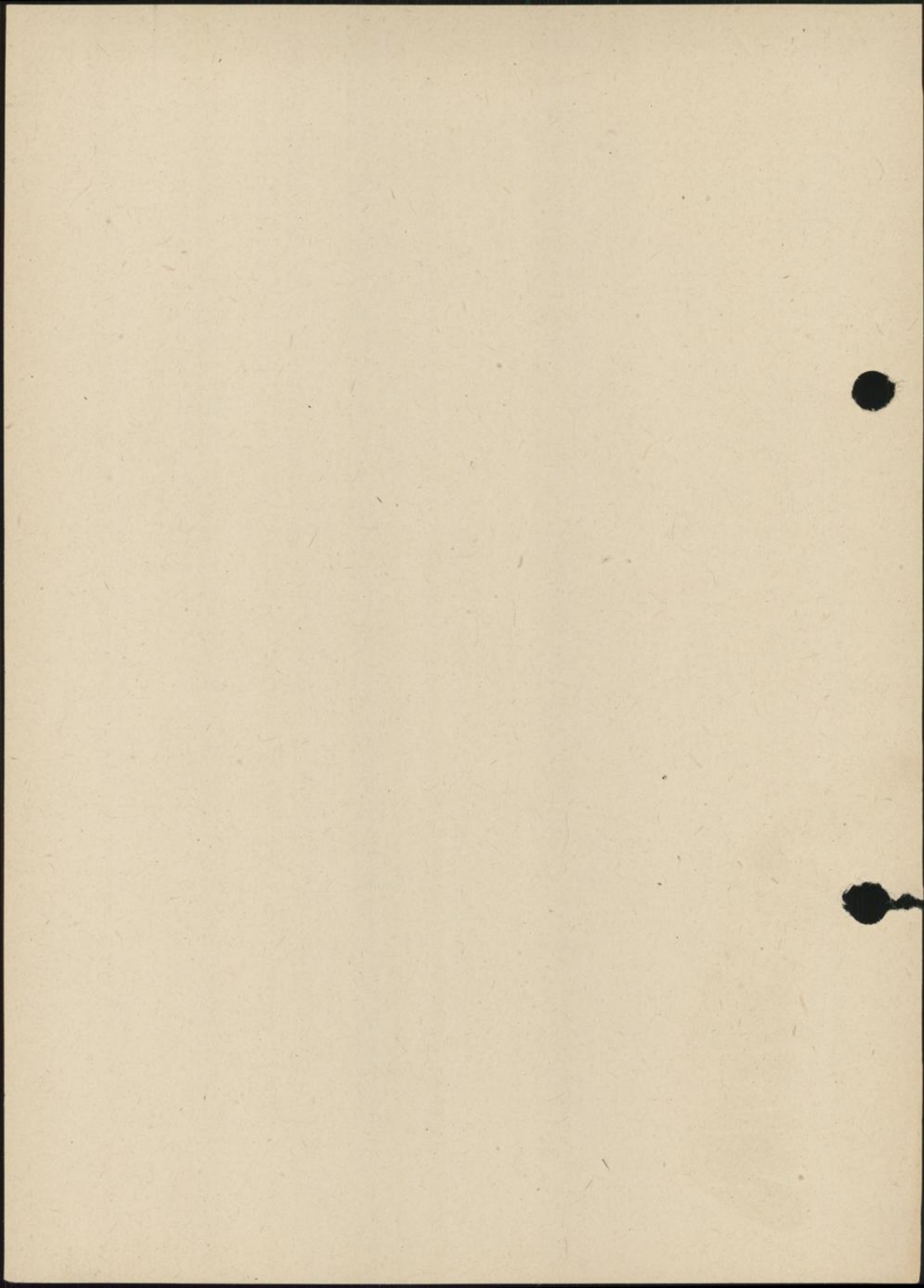
¹⁾ Abgedruckt S. B II a 12.

Aus einem Erl. des GBA. über Familienheimfahrten für ausländische
Arbeitskräfte

Vom 31. Dezember 1942¹⁾

In verschiedenen Betrieben wurden ausländischen Arbeitskräften die Familienheimfahrten und der Urlaub deshalb nicht gewährt, weil von den früher auf Urlaub gefahrenen Ausländern ein Teil nicht zurückgekehrt ist. Da es sich bei der Gewährung von Familienheimfahrten und Urlaub in der Regel um die Erfüllung von Rechtsansprüchen handelt, können sie den ausländischen Arbeitskräften von den Betrieben aus den angegebenen Gründen nicht ohne weiteres versagt werden. Zur Sicherung der Rückkehr der Ausländer sind nach § 3 Abs. 5 der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941 (R ArbBl. S. IV/1239) die Betriebsführer nur berechtigt, einen bestehenden Anspruch auf die Heimfahrtkosten ganz oder teilweise erst nach der Rückkehr zu erfüllen, wenn dringender Verdacht besteht, daß der Ausländer nicht oder nicht rechtzeitig zur Arbeitsstelle zurückkehren wird.

¹⁾ Aus der Arbeitsrechtskartei von Kallee 873/23. Januar 1943.



Anordnung des Reichsarbeitsministers über Trennungszulagen im Kriege

Vom 3. Mai 1941 (R ArbBl. S. I 218)

Die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse haben in vielen Fällen eine Trennung des Arbeiters und Angestellten von seiner Familie erzwungen. Um den Betriebsführern die Möglichkeit zu geben, ohne einen Verstoß gegen den allgemeinen Lohnstopp die Härten, die sich für das Gefolgschaftsmitglied aus dieser Trennung von seiner Familie ergeben können, zu mildern, bestimme ich auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2028)¹⁾ folgendes:

I

Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder sowie verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, können für die Dauer des Krieges ein Trennungsgeld erhalten, wenn sie von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können.

Dieses Trennungsgeld kann nur dann ohne besondere Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit in den einzelnen Betrieben gegeben werden, wenn es je Kalendertag nicht über den Betrag von 1,50 RM. (1 RM. als Tagesgeld und 50 Rpf. als Übernachtungsgeld) hinausgeht und nur für die Kalendertage gezahlt wird, an denen das Gefolgschaftsmitglied aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses zur getrennten Haushaltsführung gezwungen ist.

Das Trennungsgeld kann auch für die Tage der Hin- und Rückreise zum Wohnort und zur Arbeitsstätte gegeben werden, vorausgesetzt, daß sich das Gefolgschaftsmitglied länger als sechs Stunden des Tages außerhalb seines Wohnorts aufhalten muß.

II

Die Gewährung eines Trennungsgeldes ist unzulässig

1. für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt;
2. für Sonn- und Feiertage, wenn das Gefolgschaftsmitglied entweder vor oder nach diesen Tagen schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt;
3. bei Aufnahme eines Gefolgschaftsmitgliedes ins Krankenhaus mit dem auf die Einlieferung folgenden Tage.

III

Wird den Gefolgschaftsmitgliedern vom Betrieb freie oder verbilligte Verpflegung gegeben, so ist nur ein Trennungsgeld zulässig, das um einen der Verbilligung entsprechenden Satz gekürzt ist. Wird freie Unterkunft gestellt, so ist die Zahlung eines Übernachtungsgeldes nicht gestattet.

IV

Soweit in Tarifordnungen die Gewährung eines Trennungsgeldes vorgesehen ist, behält es dabei sein Bewenden.

Höhere Sätze, als die in dieser Anordnung vorgesehenen, können dort beibehalten werden, wo sie mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit gezahlt werden oder wo solche bereits vor dem 16. Oktober 1939 im Betriebe üblich waren.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 7.

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für Verwaltungen und Betriebe, auf die die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220)¹⁾ Anwendung finden.

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1941 in Kraft. Die von den Sondertreuhändern der Arbeit erlassenen Anordnungen über Trennungszulagen im Kriege treten mit diesem Tage außer Kraft.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Auslegung der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege

Vom 8. August 1941 (R ArbBl. S. I 353)

Meine Anordnung über die Gewährung von Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941 (R ArbBl. S. I 218)²⁾ erfaßt grundsätzlich alle Wirtschaftszweige. Unter den in der Anordnung genannten Bedingungen und in der dort begrenzten Höhe ist also ohne besondere Genehmigung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit die Ausschüttung derartiger Vergütungen an solche Gefolgschaftsmitglieder zulässig, die so weit von ihrem Wohnort entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können. Wie sich aus der Präambel dieser Anordnung ergibt, soll jedoch von der Möglichkeit, solche Zulagen zu gewähren, nur dort Gebrauch gemacht werden, wo sich eine getrennte Haushaltsführung aus kriegswirtschaftlichen Verhältnissen ergeben hat. Es ist nicht beabsichtigt und entspricht nicht dem Sinn meiner Anordnung, Trennungszulagen in der dort zulässigen Höhe auch in den Fällen einzuführen, wo es schon vor Kriegsbeginn berufsmäßig war, daß die Arbeit häufig in einem anderen Ort als im Wohnort aufgenommen wurde. Es würde also meinen Absichten widersprechen, wenn unter Berufung auf jene Anordnung, die übrigens die Gewährung solcher Zulagen nur zuläßt, nicht aber verlangt, Trennungszulagen in Wirtschaftszweigen eingeführt werden, in denen schon vor Ausbruch des Krieges Gefolgschaftsmitglieder regelmäßig eine getrennte Haushaltsführung auf sich genommen haben. Ich denke hierbei z. B. an die Land- und Forstwirtschaft. Ich bitte daher, bei Anfragen dieser Art darauf hinzuweisen, daß solche Zulagen dort nicht eingeführt werden sollen, wo schon unter normalen Bedingungen eine getrennte Haushaltsführung der Gefolgschaftsmitglieder berufsmäßig war.

Es ist zwar nicht beabsichtigt, polnische Arbeitskräfte allgemein von der Gewährung dieser Zulage auszuschließen. Doch wird in solchen Fällen von dem Betriebsführer erwartet, daß er bei Ausschüttung solcher Zulagen an polnische Arbeitskräfte besondere Vorsicht walten läßt. Es wird erwogen, bei polnischen Arbeitskräften im Wege einer reichseinheitlichen Anordnung den Anspruch auf TrennungsentSchädigungen auf 1 RM. täglich einschließlich Unterkunftsgeld zu beschränken. Bei Beantwortung von Anfragen über die Höhe der zulässigerweise polnischen Arbeitskräften zu gewährenden betrieblichen Trennungszulagen wird auf diese in Aussicht genommene Beschränkung Bezug zu nehmen³⁾.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 7.

²⁾ Siehe oben.

³⁾ Vgl. über das Trennungsgeld der Polen die inzwischen ergangene Anordnung; abgedruckt S. B II b 6.

**Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst über die
Gewährung von Trennungentschädigung und Familienheimfahrten an
ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst**

Vom 14. August 1941 (R ArbBl. S. I 402)

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)¹⁾ und der Verordnung über die Lohngestaltung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Mai 1940 (RGBl. I S. 813) treffe ich folgende Anordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst:

§ 1

Ausländischen Arbeitskräften im öffentlichen Dienst kann eine Trennungentschädigung nur bis zu 1,50 RM. täglich und nur dann gewährt werden, wenn sie einen eigenen Hausstand haben.

Familienheimfahrten können ausländischen Arbeitskräften entsprechend der jeweils für die private Wirtschaft geltenden Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich bewilligt werden.

§ 2

Die Anordnung gilt im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und tritt mit der Veröffentlichung in meinen Amtlichen Mitteilungen in Kraft²⁾.

**Bescheid des Reichsarbeitsministers über ledige Gefolgschaftsmitglieder
im Baugewerbe**

Vom 7. August 1941 (Amtliche Mitteilungen des Reichstreuhanders für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen Nr. 21 S. 302)

Ich bestätige die Richtigkeit Ihrer Auffassung, daß ein lediges Gefolgschaftsmitglied des Baugewerbes das durch die Sondertarifordnungen für die öffentlichen Bauvorhaben festgesetzte Trennungsgeld von 1 RM. bzw. 1,50 RM. erst von dem Zeitpunkt ab erhält, in welchem durch amtliche Unterlagen der Nachweis geführt ist, daß die Voraussetzungen der Gleichstellung des ledigen Gefolgschaftsmitgliedes mit einem verheirateten gegeben sind. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Arbeitskräfte.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Die Anordnung ist in der Nr. 18 des Mitteilungsblattes des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 15. September 1941 (S. 266) veröffentlicht worden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Trennungsgeld an ledige
französische Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage“ leben

Vom 23. September 1941 (R ArbBl. 1942 S. I 36)

In meiner Anordnung über Trennungszulagen im Kriege (Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 218)¹⁾ ist nur vorgesehen, daß Trennungszulagen an verheiratete Gefolgschaftsmitglieder sowie an verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, gezahlt werden dürfen. Wie mir berichtet worden ist, sind Zweifel darüber entstanden, ob die Franzosen, die mit Frauen in einem eheähnlichen Verhältnis (en ménage) leben, von den Betrieben Trennungszulagen erhalten können. Nach Auffassung des Militärbefehlshabers in Frankreich ist bei der Frage, ob in diesen Fällen Trennungsgeld gezahlt werden soll, zu berücksichtigen, daß in Frankreich die Gesetzgebung den eheähnlichen Gemeinschaften im Hinblick auf ihr verhältnismäßig häufiges Vorkommen und ihre weite Verbreitung in gewissem Umfange einen eheähnlichen Charakter einräumt. So sieht z. B. die Verordnung vom 6. Mai 1939 vor, daß ein Zuschlag zur Arbeitslosenunterstützung bei einem Zusammenleben „en ménage“ für die Frau bezahlt werden kann, wenn das Zusammenleben nach Prüfung des örtlichen Ausschusses als dauerhaft anzusehen ist. Im übrigen kann in einem solchen Falle die Frau auch dann, wenn sie selbst Lohnempfänger ist, niemals Hauptunterstützung erhalten, woraus auch auf die Zuerkennung eines eheähnlichen Charakters für diese Gemeinschaften geschlossen werden kann. Bei den Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchgeführt werden, tritt in Frankreich häufig eine Trennung von der Familie ein. Die für diesen Fall vorgesehenen besonderen Trennungsprämien erhalten auch die „en ménage“ lebenden Frauen, wenn offenkundig ist, daß sie die gemeinsame Wohnung tatsächlich noch innehaben.

Mit Rücksicht auf den eheähnlichen Charakter des Zusammenlebens „en ménage“, der aus den angeführten Vorschriften hervorgeht, bin ich damit einverstanden, daß auch an die „en ménage“ lebenden Franzosen, die in Deutschland arbeiten, die in meiner Anordnung vorgesehenen Trennungszulagen gezahlt werden.

Berufungen von sonstigen Arbeitskräften, die in sogenannter wilder Ehe leben, können aus derartigen Zahlungen nicht hergeleitet werden, da nach den obigen Ausführungen das Zusammenleben „en ménage“ einen besonderen, gesetzlich anerkannten eheähnlichen Charakter hat.

Für die Zahlung des Trennungsgeldes ist von den Franzosen jedoch der Nachweis des Zusammenlebens „en ménage“ zu verlangen. Dieser Nachweis muß durch eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters in Frankreich geführt werden. Erforderlich ist dabei die Mitzeichnung der Dienststelle der Militärverwaltung in Frankreich bzw. der deutschen Werbestelle.

¹⁾ Siehe oben S. B II a 10

**Erlaß des Reichsarbeitsministers über Trennungszulagen im Kriege; hier:
Gleiche Behandlung von deutschen und ausländischen Arbeitskräften**

Vom 20. Februar 1942

Wie mir von verschiedenen Seiten mitgeteilt worden ist, werden in einigen Betrieben ausländischen Arbeitskräften Trennungszulagen gegeben, während deutschen Arbeitern, die gleichfalls nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren können, derartige Zuwendungen verweigert werden. Der Grundsatz, daß der ausländische Arbeiter zu den gleichen Lohnbedingungen im Betriebe arbeiten soll wie bei gleichen Leistungen der vergleichbare deutsche Arbeiter, schließt eine solche unberechtigte Schlechterstellung des deutschen Arbeiters aus. Bei der Durchführung meiner Anordnung vom 3. Mai 1941 (R ArbBl. S. I 218)¹⁾ ist infolgedessen nicht nur auf die in meinem Erlaß vom 8. August 1941 (R ArbBl. S. I 353)²⁾ wiedergegebenen Fälle zu achten, sondern es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht den ausländischen Arbeitern Trennungszulagen in einem Betriebe gegeben werden, in dem den deutschen Arbeitern unter gleichen Voraussetzungen eine solche Zulage versagt wird. Soweit jedoch bisher unter Verletzung des Grundsatzes gleicher Entlohnung von in- und ausländischen Arbeitern dem Ausländer eine Trennungszulage in einem Betrieb zugestanden worden ist, der sie bisher deutschen Arbeitern nicht gegeben hat, wird in diesem Betrieb auf eine allgemeine Einführung dieser Zuwendungen im Rahmen meiner Anordnung vom 3. Mai 1941 hinzuwirken sein.

Anordnung über die Ernennung ausländischer Arbeitskräfte zu Montagestammarbeitern sowie über die Gewährung einer Trennungsgeldzulage an ausländische Arbeitskräfte³⁾

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691)⁴⁾ ordne ich in Ergänzung der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft vom 11. Juni 1942 (R ArbBl. I S. 301)⁵⁾ folgendes an:

§ 1

Die Ernennung eines Ausländers zum Montagestammarbeiter auf Grund des § 2 der Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 7. November 1939 bedarf meiner Zustimmung.

¹⁾ Abgedruckt S. B II a 9.

²⁾ Abgedruckt S. B II a 10.

³⁾ Diese Anordnung ist von den einzelnen Reichstreuhandern der Arbeit nach einem Muster des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz erlassen worden.

⁴⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

⁵⁾ Abgedruckt S. B II a 1.

§ 2

Die Zahlung einer Trennungsgeldzulage gemäß § 5 A Ziffer 5 g der Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 7. November 1939 an ausländische Betriebsarbeiter oder Montagezeitarbeiter bedarf meiner Zustimmung.

§ 3

Soweit vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausländische Arbeitskräfte zu Montagestammarbeitern ernannt worden sind, oder ihnen beim Inkrafttreten dieser Anordnung eine Trennungsgeldzulage gewährt wird, ist mir Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Alter des Ausländers,
2. Dauer der Betriebszugehörigkeit,
3. Zahl der Montagen, auf denen der Ausländer beschäftigt war, und die Dauer der einzelnen Montage.

Die Ernennung eines Ausländers zum Montagestammarbeiter wird unwirksam, die Zahlung einer Trennungsgeldzulage ist einzustellen, wenn ich ihr binnen 4 Wochen nach Erstattung der Anzeige widerspreche.

§ 4

Diese Anordnung tritt am in Kraft.

Erlaß des GBA. über Zahlung des Trennungsgeldes bzw. der Auslösung während der Familienheimfahrt

Vom 11. August 1942 (R ArbBl. S. I 373)

(Abgedruckt S. B II a 8 b)

Bescheid des GBA. über Trennungszulage an belgische ledige Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage“ leben

Vom 12. Dezember 1942

Auf ein Schreiben einer Reichsstelle habe ich folgenden Bescheid erteilt:

Nach mir zugegangenen Berichten habe ich nicht die Überzeugung gewonnen, daß Belgier, die mit Frauen in einem eheähnlichen Verhältnis leben, mit den Franzosen verglichen werden können, die ein Zusammenleben „en ménage“ führen. Ähnliche Vorschriften, wie sie in Frankreich für das Zusammenleben „en ménage“ bestehen und diesem einen besonderen eheähnlichen Charakter verleihen (vgl. meinen Erlaß vom 23. September 1941 — R ArbBl. 1942, Nr. 3, S. I 36), sind in Belgien meinen Prüfungen nach nicht vorhanden. Einer Trennungszulage an ledige, mit Frauen zusammenlebende Belgier kann daher nicht zugebilligt werden.

4. Nachtrag

Bescheid des GBA. über Trennungszulagen nach der Anordnung über
Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941¹⁾ an beide außerhalb
des Wohnorts arbeitenden Ehegatten

Vom 20. Januar 1943 (R ArbBl. S. I 147)

Auf Antrage eines Reichstreuhanders habe ich nachstehenden Bescheid erteilt :
„Ich stimme Ihrer Auffassung zu, daß das Trennungsgeld nach der Anordnung
über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941 nicht nur dem Ehemann,
sondern gegebenenfalls auch der Ehefrau gewährt werden kann, sofern die in der
Anordnung aufgestellten Voraussetzungen für beide zutreffen. Es bestehen also
nach Sinn und Wortlaut der Anordnung keine Bedenken dagegen, daß ein Tren-
nungsgeld unter Umständen gleichzeitig an beide Ehegatten gezahlt wird. Nur
müssen dann beide von ihrem Wohnort so entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich
nach Hause zurückkehren können. Ob sie im gleichem Betrieb oder in verschie-
denen Betrieben und Orten arbeiten, ist hierfür unerheblich. Voraussetzung ist
jedoch, daß der gemeinsame Haushalt aufrechterhalten wird. Ist der Haushalt da-
gegen aufgelöst worden, so ist die Zahlung eines Trennungsgeldes nicht zulässig.“

Erlaß des GBA. über Trennungszulage für ausländische Arbeitskräfte

Vom 12. März 1943 (R ArbBl. S. I/196)

Nach Ziff. I der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai
1941¹⁾ (R ArbBl. S. I 218) kann den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern
Trennungsgeld gewährt werden, wenn sie von ihrem Wohnort so weit
entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können.
Nur für verwitwete und geschiedene Gefolgschaftsmitglieder ist die Ge-
währung des Trennungsgeldes außerdem an die Voraussetzung gebunden,
daß sie mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt
führen. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um männliche oder weibliche
Gefolgschaftsmitglieder handelt.

Ausländische Gefolgschaftsmitglieder sind hinsichtlich des Trennungsgeldes
so lange als verheiratet zu behandeln, wie eine Ehe im Rechtssinne besteht.
Soweit im Auslande eine Ehescheidung nicht zugelassen ist, tritt an die
Stelle der Ehescheidung eine durch die zuständige Stelle formell ausge-
sprochene Trennung von Tisch und Bett. Hinsichtlich der Gewährung des
Trennungsgeldes gelten die Ausländer in diesen Fällen als geschieden.

Bei Ehepaaren, die ihren Haushalt am heimatlichen Wohnort aufrecht-
erhalten, kann das Trennungsgeld sowohl dem Ehemann als auch der Ehe-
frau gezahlt werden, wenn sie getrennt in Deutschland arbeiten und leben.
Leben dagegen die Ehepaare, die an ihrem heimatlichen Wohnort einen
Haushalt aufrechterhalten, in Deutschland zusammen — auch wenn sie

¹⁾ Abgedruckt S. B II a 9.

getrennt arbeiten —, wird das Trennungsgeld nur dem Ehemann zu zahlen sein, da ihm im allgemeinen die Unterhaltspflicht obliegen wird.

Die Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts kann auch dann angenommen werden, wenn durch die Unterstellung des Hausrats oder die Unterbringung der unversorgten Kinder Kosten entstehen, die die in Deutschland tätigen Arbeitskräfte aufzubringen haben. Als Haushalt ist in Frankreich auch das Wohnen in sogenannten Familienhotels anzusehen.

Im Krankheitsfalle ist bei einer Unterbringung im Revier das Trennungsgeld weiter zu zahlen, wenn die Verpflegung und Unterkunft gegen Anrechnung der bisher üblichen Sätze gegeben wird und dem Gefolgschaftsmitglied so aus der getrennten Haushaltsführung zusätzlich Kosten entstehen. Erfolgt jedoch die Unterbringung im Revier kostenlos, wird ihm also für diese Zeit für Verpflegung und Unterkunft nichts angerechnet, so entfällt der Grund für eine Weitergewährung des Trennungsgeldes.

Hinsichtlich der Gewährung des Trennungsgeldes für französische Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage“ leben, verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. September 1941 (R ArbBl. von 1942 Nr. 3 S. I 36²⁾). Für sie gilt hinsichtlich der Gewährung des Trennungsgeldes das gleiche wie bei Verheirateten.

²⁾ Abgedruckt S. B II a 12.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Garantie des Tariflohns bei ausländischen Arbeitskräften

Vom 17. Oktober 1941

Dem Grundsatz, daß ein ausländischer Arbeiter nicht besser entlohnt werden darf als der vergleichbare deutsche Arbeiter, muß auch dann Geltung verschafft werden, wenn in Verträgen dem ausländischen Arbeiter der Tariflohn garantiert ist. Diese Garantie des Tariflohnes kommt bei zutreffender Auslegung der Verträge nur in Frage, wenn die Voraussetzung für die Zahlung des Tariflohnes, eine normale Arbeitsleistung, vorliegt. Ist ein ausländischer Arbeiter aus Gründen, die in seiner Person liegen, zu einer normalen Arbeitsleistung in seinem Beruf nicht fähig oder steht Arbeitsunlust einer solchen Leistung im Wege, so gibt auch die Tariflohngarantie keinen Anspruch auf Zahlung des Tariflohnes. Ein ausländischer Arbeiter, der trotz offensichtlicher Minderleistung den Tariflohn erhält, würde besser gestellt als der deutsche Arbeiter, der bei unterdurchschnittlicher Leistung eine entsprechende Lohnminderung, die nach den bestehenden Vorschriften an die Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit geknüpft ist, hinnehmen muß. Auch der Mangel an Arbeitskräften läßt nicht zu, an minderleistungsfähige Ausländer den Tariflohn zu zahlen. Daher muß der Ausländer ebenso wie der deutsche Arbeiter die Folgen einer in seiner Person liegenden Minderleistung im Lohn tragen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Entsendung von ausländischen Bauarbeitern

Vom 9. August 1941

In meinem Erlaß vom 12. Juli 1941 — III b 13452/41¹⁾ — habe ich dargelegt, daß ein ausländischer Arbeiter, der seinen ständigen Wohnsitz nicht im Deutschen Reich hat, nicht entsandter Arbeiter im Sinne des § 6 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe sein kann. Hieraus ergibt sich auch, daß er bei Verschiebung auf eine andere Baustelle nicht den höheren der in beiden Lohngebieten gültigen Tariflöhne nach § 5 Ziffer 5 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe erhalten kann. Der ausländische Bauarbeiter hat keinen ständigen Wohnsitz, insbesondere keinen Familienwohnsitz im Deutschen Reich; infolgedessen entfällt auch ein Bedürfnis für den Lohnausgleich, wie er für den deutschen Bauarbeiter im Falle der Entsendung im § 5 Ziffer 5 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe dann vorgesehen ist, wenn der Lohn der Baustelle und der Lohn des Betriebssitzes auseinandergehen.

¹⁾ Dieser Runderlaß ist nicht veröffentlicht.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Schlechtwetterregelung
für ausländische Arbeitskräfte

Vom 12. November 1941

Verschiedene Großbauvorhaben, deren Gefolgschaften sich in der Hauptsache aus ausländischen, insbesondere italienischen Arbeitskräften zusammensetzen, beabsichtigen, wie mir mitgeteilt wird, im Winter ihre ausländischen Arbeitskräfte unter Gewährung des Urlaubsgeldes und im Anschluß daran unter Zahlung der Bezüge der Schlechtwetterregelung für längere Zeit nach Hause zu beurlauben, um diese Arbeitskräfte dann nach Beendigung der Frostperiode, etwa Anfang März, wieder zur Verfügung zu haben. Eine derartige Handhabung wäre als ein Mißbrauch der Schlechtwetterregelung anzusehen, der verhindert werden muß. Zweck der Schlechtwetterregelung kann nur sein, ein kurzfristiges Verbleiben der Gefolgschaften auf vorübergehend stillgelegten Baustellen zu ermöglichen, keinesfalls aber eine längere Unterbrechung zu überbrücken.

Ich bitte daher, die in Frage kommenden Bauvorhaben auf das Unzulässige einer solchen Handhabung nachdrücklich hinzuweisen.

Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen über Kinderzuschläge
an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst

Vom 4. November 1941 (Reichsbesoldungsbl. Nr. 26 S. 248)

Ich gebe unten die vom Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst erlassene Fünfte Tarifordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) — RArbBl. vom 25. Oktober 1941 S. IV 1445 — bekannt.

Auf Grund der ADO. Nr. 2 zu § 12 ATO. erkläre ich mich mit folgender Regelung einverstanden:

Soweit Kinderzuschläge vom 1. Januar bis 31. März 1941 auf Grund der bisherigen Regelung gezahlt worden sind, hat es hierbei sein Bewenden. Ab 1. April 1941 können trotz des § 12 Abs. 8 ATO. ausländischen Beschäftigten mit befriedigenden Leistungen, ohne daß hierauf ein Rechtsanspruch besteht, für eheliche Kinder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres beim Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen Kinderzuschläge bis zur Hälfte der tariflichen Sätze gewährt werden.

Vorstehende Regelung gilt auch für staatenlose Beschäftigte; dagegen findet sie keine Anwendung auf Beschäftigte, für die eine Sonderregelung gilt, wie z. B. Polen und Juden.

Tarifregister Nr. 2233/14

Der Reichstreuhand für den
öffentlichen Dienst

Berlin, den 22. August 1941

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220)¹⁾ in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228)²⁾ sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683)³⁾ erlasse ich folgende

Fünfte Tarifordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung
für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)

I.

§ 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Für Kinder, deren deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist, wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt.“

II.

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 30.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 34.

³⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 1.

Runderlaß des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst
über Bezahlung ausländischer Arbeiter als Handwerker

Vom 31. Januar 1941 (Amtl. Mitt. Nr. 4 S. 46)

Vom Standpunkt der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)¹⁾ und des Kriegslohnstops, Zweite Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2028)²⁾, erkläre ich mich damit einverstanden, daß ausländische Arbeiter unter folgenden Voraussetzungen als Handwerker entsprechend den Bestimmungen der TO. B geführt und entlohnt werden:

1. Sie müssen schon in ihrer Heimat als Handwerker geführt und entlohnt worden sein und den dahingehenden Nachweis (z. B. durch Vorlegen eines den vergleichbaren Anforderungen eines deutschen Lehrzeugnisses oder Gesellenbriefes entsprechenden ausländischen Gesellenbriefes) erbringen;
2. sie müssen vom Arbeitsamt ausdrücklich als Handwerker zugewiesen worden sein;
3. sie müssen sich durch ihre Fertigkeiten und Leistungen als brauchbar erweisen.

Erlaß des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über
Beschäftigungstagegeld für ausländische Arbeitskräfte

Vom 23. Januar 1943

In meiner Anordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 14. August 1941 (Amtliche Mitteilungen S. 266 Nr. 39) habe ich bestimmt, daß ausländischen Arbeitskräften im öffentlichen Dienst eine Trennungentschädigung nur bis zu 1,50 RM. und nur dann gewährt werden kann, wenn sie einen eigenen Hausstand haben. Ich habe aus grundsätzlichen Erwägungen auch deshalb davon abgesehen, das Beschäftigungsgeld der Trennungentschädigung der Höhe nach ausdrücklich gleichzustellen, weil Abordnungen von Ausländern im Laufe des Arbeitsverhältnisses an eine andere, auswärtige Dienststelle verhältnismäßig selten zu erwarten waren. Um jedoch Berufungen der privaten Wirtschaft, die höhere Sätze an Trennungentschädigung, Auslösungen usw. als 1,50 RM. nicht zahlen darf, zu vermeiden, bitte ich, grundsätzlich von Abordnungen ausländischer Arbeitskräfte abzusehen und sie an den neuen, auswärtigen Dienstort regelmäßig zu überweisen.

(Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 4 vom 26. Februar 1943, S.31.)

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 5.

5. Nachtrag

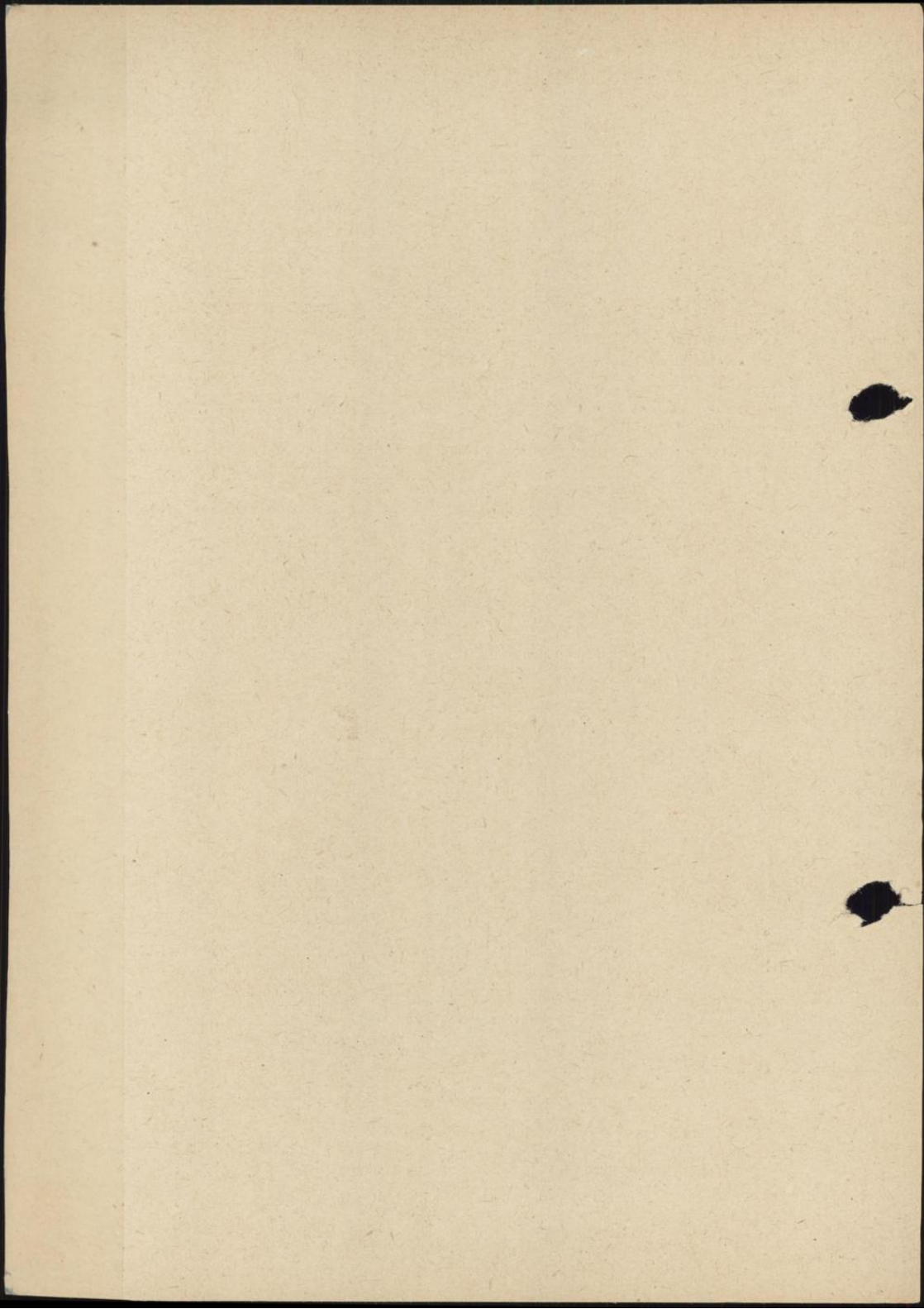
**Anordnung des GBA. zur Regelung der Arbeitsbedingungen
bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes vom
1. November 1943**

(Abgedruckt S. B II a 2 i)

Trennungsgeld der umgewandelten französischen Kriegsgefangenen

Auszug aus dem Erl. der GBA. vom 16. September 1943

(Abgedruckt S. B II b 1 a)



Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Vorführungs- usw. Kosten für arbeitsunwillige und vertragsbrüchige in- und ausländische Arbeitskräfte
Vom 14. März 1941 (RARB1. S. I 166)

Der Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat mit Runderlaß vom 20. Januar 1941 — S I E 3 Nr. 9490/40 — (abgedruckt im RMB1. V. 1941 Nr. 5), betr. Erstattung und Einziehung von Gefangenenhaft- und Transportkosten wegen der bei Rückführung arbeitsunwilliger oder vertragsbrüchiger Arbeitskräfte zum Arbeitsplatz entstehenden Polizeikosten, folgendes angeordnet:

a) Im Abschnitt I (3)

„Wenn die Polizeibehörden bei der Rückschaffung arbeitsunwilliger oder vertragsbrüchiger Arbeitskräfte an ihre Arbeitsstelle tätig werden oder auf Ersuchen der Arbeitsverwaltung (Arbeitsamt, Reichstreuhand der Arbeit usw.) vorläufige Festnahmen, Vorführungen oder Überführungen vornehmen, wird ebenfalls von der Erstattung der hierdurch entstehenden Verwaltungskosten durch die Arbeitsverwaltung abgesehen. Durch die Kostenregelung tritt keine Änderung in der bisher geübten Art und Weise des Vorgehens oder der Zuständigkeit ein. Soweit die Rückschaffung an die Arbeitsstelle nicht unter polizeilicher Bewachung erfolgt, werden die Kosten von der Arbeitsverwaltung getragen.“

b) Im Abschnitt IV (4)

„Bei der Rückschaffung arbeitsunwilliger oder vertragsbrüchiger Arbeitskräfte an ihre Arbeitsstelle sind die entstandenen Haft- und Transportkosten dem Arbeitsamt mitzuteilen, dem die Gefangenen zugeführt worden sind. Die Einziehung dieser Kosten führt das Arbeitsamt selbstständig durch. Eine Rückerstattung der eingezogenen Kosten an die staatlichen Polizeibehörden findet nicht statt.“

Unter Aufhebung meiner Runderlasse V a 5511/163 vom 1. August 1940, V a 5511/190 vom 21. September 1940 und V a 5511/244 vom 6. November 1940 ordne ich vorbehaltlich einer grundsätzlichen Regelung über die Behandlung vertragsbrüchiger in- und ausländischer Arbeitskräfte folgendes an:

1. Grundsätzlich gehen sämtliche Kosten, die bei den Arbeitsämtern durch die Heranholung und Überführung arbeitsunwilliger und widersetzlicher und die Rückführung vertragsbrüchiger in- und ausländischer Arbeitskräfte (auch Dienstverpflichteter) zum Arbeitsplatz entstehen, sowie alle Inhaftierungskosten zu Lasten des Arbeitsunwilligen oder Vertragsbrüchigen. Sie können notfalls aus Mitteln des Reichsstocks verauslagt werden, sind aber dem für den Arbeitsort des Vertragsbrüchigen usw. zuständigen Arbeitsamt aufzugeben, das dann die Wiedereinziehung nach den Vorschriften über das Rückzahlungsverfahren — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — veranlaßt.

2. Soweit in derartigen Fällen die Mithilfe der staatlichen Polizei notwendig ist, werden die entstandenen Haft- und Transportkosten in dem im Erlaß des Reichsführers $\S\text{§}$ vorgesehenen Umfang endgültig auf den Polizeihaushalt übernommen und dem Arbeitsamt, das die Hilfe der Polizei in Anspruch nahm oder dem die Vertragsbrüchigen zugeführt wurden, lediglich zum Wiedereinzug von dem betreffenden Arbeiter — gegebenenfalls durch Weitergabe an das für den Arbeitsort zuständige Arbeitsamt — aufgegeben. Die durch die Unterbringung vertragsbrüchiger oder arbeitsunwilliger Arbeitskräfte in Gefängnissen von Gemeindepolizeiverwaltungen erwachsenen und durch Ersuchen der Arbeitsämter bedingten Haftkosten sind dagegen den Gemeindepolizeiverwaltungen auf Antrag zu erstatten. Wegen des Wiedereinzugs dieser zunächst aus Mitteln des Reichsstocks zu verauslagenden Kosten von den Vertragsbrüchigen oder Arbeitsunwilligen ist, wie oben angeordnet, zu verfahren.

Soweit nach Abschluß polizeilicher Haftmaßnahmen noch weitere Inhaftierungen in Justizvollzugsanstalten (in Arresten der Amtsgerichte, Gefängnissen der Justizverwaltungen usw.) notwendig sind — z. B. dann, wenn nach einer polizeilichen Haft die notwendigen Feststellungen zur Rückführung eines Vertragsbrüchigen zum Arbeitsplatz noch nicht abgeschlossen sind — und die entstehenden Haftkosten von den Justizverwaltungen zur Erstattung angefordert werden, sind sie gleichfalls zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorzustrecken und von den Vertragsbrüchigen oder Arbeitsunwilligen wieder einzuziehen. Über einen etwaigen Verzicht auf Erstattung der Haftkosten seitens der Reichsjustizverwaltung folgen gegebenenfalls noch weitere Weisungen.

3. Falls die Rückführung eines Vertragsbrüchigen an den bisherigen Arbeitsplatz nicht erwünscht ist und ein anderweitiger Arbeitseinsatz erfolgt, hat der neue Betriebsführer die Fahrtkosten des Arbeiters vom Ort des Arbeitsamts, das seine neue Vermittlung veranlaßte, zum Arbeitsort als Reisekosten zu tragen. Die bis zum Ort dieses Arbeitsamts entstandenen Vorführungs- usw. Kosten gehen auch in diesem Falle zu Lasten der Vertragsbrüchigen und sind von diesem — gegebenenfalls im Benehmen mit dem neuen Betriebsführer durch Lohnabzug — wieder einzuziehen.

4. Wenn die Rückführung eines vertragsbrüchigen ausländischen Arbeiters zum bisherigen Arbeitsplatz oder sein anderweitiger Arbeitseinsatz im Reich nicht durchführbar oder aus staatspolitischen oder sonstigen Gründen nicht erwünscht ist, ist er in die Heimat abzuschicken. In der Regel sind nur Fahrpreisgutscheine bis zur Grenzstation auszuhändigen und die hierdurch entstehenden Kosten auf Mittel des Reichsstocks zu übernehmen. Ich ermächtige jedoch die Grenzärbeitsämter, falls die Weiterbeförderung des Vertragsbrüchigen von der Grenze ab auf besondere Schwierigkeiten stößt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen einen Fahrpreisgutschein für die Weiterfahrt von der Grenze bis zum Heimatort auszustellen. Falls bei der

Abschiebung des Vertragsbrüchigen in die Heimat die Mithilfe der Polizei notwendig ist, werden die entstehenden Kosten gleichfalls in dem vorgesehenen Umfang (siehe oben) auf den Polizeihaushalt übernommen. Von der Abschiebung sind die ausländischen Werbe- usw. Stellen in jedem Falle entsprechend zu unterrichten. Bei italienischen Vertragsbrüchigen sind auch der italienische Betreuer und das Auswanderungsamt bei der Königlich Italienischen Botschaft zu benachrichtigen und mir die Höhe der aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckten Rückführungskosten (einschließlich der von der Polizei aufgegebenen) unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zu melden. Vertragsbrüchige polnische Arbeitskräfte sind in derartigen Fällen bis zum Heimatort abzubefördern. Bei den außerhalb des Generalgouvernements beheimateten Polen sind die Rückbeförderungs- und sonstigen Kosten dem Heimatarbeitsamt zum Wiedereinzug aufzugeben. Bei den in das Generalgouvernement zurückbeförderten Polen sind dem Heimatarbeitsamt gleichfalls die Kosten mitzuteilen, mit der Bitte, die Übernahme des Wiedereinzugs zu bestätigen. Die Erstattung eingezogener Beträge erfolgt im Verrechnungswege zwischen dem Generalgouvernement und mir. Auf den Runderlaß I c 3530/143 vom 24. Februar 1941 wird verwiesen. Kosten für Protektoratsangehörige werden im Sinne meines Runderlasses V a 5511/263 vom 2. Dezember 1940 beim zuständigen Protektoratsarbeitsamt angemeldet und von diesem nach Einzug unmittelbar erstattet. Bei den übrigen ausländischen Vertragsbrüchigen entfällt die Einziehungsmöglichkeit.

5. Ausländische Arbeiter, die ohne Fahrtausweis in Reisezügen angetroffen werden, werden künftig von den Reichsbahndienststellen auf dem nächsten Unterwegsbahnhof mit dem Sitz eines Arbeitsamts oder dessen Nebenstelle ausgesetzt und mit schriftlicher Meldung dem Aufsichtsbeamten übergeben. Dieser wird das Arbeitsamt oder die Nebenstelle entsprechend verständigen. Das Arbeitsamt oder die Nebenstelle hat den ausländischen Arbeiter zu übernehmen und — falls sich kein Anlaß zur Verhinderung der Weiterreise ergibt — für die Weiterbeförderung zu sorgen. Wenn der ausländische Arbeiter mittellos ist, ist ihm ein Fahrpreisgutschein für die Weiterfahrt auszuhändigen. Für die bereits im Zuge ohne Fahrkarte zurückgelegte Strecke ist der Reichsbahndienststelle auf Verlangen gleichfalls ein Fahrpreisgutschein auszuhändigen, wenn der Arbeiter die Kosten nicht sofort selbst erstatten kann. In derartigen Fällen ist vom ausländischen Arbeiter eine schriftliche Verpflichtung zur Rückzahlung der vorgestreckten Kosten unter Verwendung des Vordruckmusters nach Runderlaß V a 5511/47 vom 19. Dezember 1940 zu verlangen. Mit der Einziehung der verauslagten Kosten von dem ausländischen Arbeiter ist das für den Arbeitsort zuständige Arbeitsamt zu beauftragen. Wenn die Rückführung in die Heimat erfolgt, ist nach Ziffer 4 zu verfahren.

Kann der in Reisezügen ohne Fahrtausweis angetroffene und dem Arbeitsamt zugeführte ausländische Arbeiter den Grund seiner Reise nicht glaubhaft nach-

weisen, ist er als Vertragsbrüchiger der nächsten Polizeidienststelle zur Inhaftierung und — nach Klärung des Sachverhalts — zur Rückbeförderung zum Arbeitsplatz zu übergeben. Auch bei diesen als vertragsbrüchig anzusehenden ausländischen Arbeitern ist der Reichsbahndienststelle auf Verlangen ein Fahrpreisgutschein für die bisher ohne Fahrkarte zurückgelegte Strecke auszuhändigen. Die Kosten gehen in diesen Fällen wie auch die Polizeikosten zu Lasten des Vertragsbrüchigen. Verfahren wie unter 1 bis 4. 6. Die von Vertragsbrüchigen usw. eingezogenen Polizei- und sonstigen Kosten sind, soweit es sich um ausländische Arbeitskräfte handelt, bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben und im übrigen bei Kapitel 2 Titel 6 der Ausgaben (durch Rotabsetzung) des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen.

Bescheid des Reichsarbeitsministers über die Aufbewahrung der Arbeitspapiere arbeitsvertragsbrüchiger ausländischer Arbeitskräfte an die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie

Vom 28. April 1941

Ich halte es nicht für zweckmäßig, die Arbeitspapiere widerrechtlich ausgeschiedener Arbeiter bei einer Stelle zentral aufzubewahren, da die hiermit verbundene Verwaltungsarbeit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem arbeitseinsatzmäßigen Wert einer solchen Maßnahme stehen würde. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß die Betriebsführer die Invalidentquittungskarten an die Landesversicherungsanstalten des Bezirkes, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat, unter Mitteilung des Sachverhalts zurückgeben, wenn sie ihrer Verpflichtung, sie an die Arbeiter selbst zurückzugeben, nicht nachkommen können.

Die Aufbewahrung der Arbeitsbücher vertragsbrüchiger ausländischer Arbeiter dürfte praktisch keine große Rolle spielen, da die ausländischen Saisonarbeiter nach § 1 der ArbeitsbuchVO. vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824)¹⁾ der Arbeitsbuchpflicht nicht unterliegen und daher keine Arbeitsbücher haben. Falls arbeitsbuchpflichtige Ausländer das Reichsgebiet auf die Dauer verlassen, müssen die Unternehmer die von den Arbeitern zurückgelassenen Arbeitsbücher an die zuständigen Arbeitsämter zurückgeben. (Vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 1 ArbeitsbuchVO.)

Die Urlaubskarten ausländischer Arbeiter verfallen nach § 13 der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem²⁾ zwei Jahre nach dem Entwerten der letzten Marke zugunsten der Deutschen Reichspost. Es kann daher den Betriebsführern zugemutet werden, die Urlaubskarten arbeitsvertragsbrüchiger ausländischer Arbeiter bis zu diesem Zeitpunkt aufzubewahren, da die Aufbewahrung ohne besondere Mühe und Aufwendungen durchzuführen ist.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A II 49.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 41.

Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche ausländischer Arbeitskräfte

Auszug aus den „Amtlichen Mitteilungen“, herausgegeben vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern

Vom 1. Dezember 1942 (Jahrg. 8 Nr. 23 S. 278)

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei neue Richtlinien über die Bekämpfung von Arbeitsvertragsbrüchen ausländischer Arbeitskräfte vereinbart.

Demzufolge haben die Betriebsführer — wenn sie die ihnen zur Verfügung stehenden betrieblichen Mittel (im Zusammenhang mit der DAF.) angewandt und erschöpft haben — künftig sämtliche Anzeigen gegen ausländische Arbeitskräfte — einschließlich der fremdvölkischen, innerhalb des Reiches beheimateten Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen (z. B. Polen, Protektoratsangehörige) — wegen Arbeitsvertragsbruchs (unberechtigte Lösung des Arbeitsverhältnisses, pflichtwidriges Fernbleiben vom Arbeitsplatz, pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und pflichtwidriges Zurückhalten mit der Arbeit) den Staatspolizeileitstellen zuzuleiten.

In Orten, in denen sich keine Dienststellen der Geheimen Staatspolizei befinden, sind die Anzeigen bei den Ortspolizeibehörden einzureichen.

In Fluchtfällen (einschließlich Nichtrückkehr aus dem Urlaub) haben die Betriebe Durchschlag der Anzeige auch den örtlichen zuständigen Arbeitsämtern zuzuleiten, damit diese erforderlichenfalls die jeweiligen Anwerbedienststellen unterrichten können.

Hinsichtlich der Behandlung und Ahndung von Arbeitsvertragsbrüchen und Disziplinlosigkeiten deutscher Gefolgschaftsmitglieder verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Leiter der Arbeitsämter als meiner Beauftragten. Die Betriebsführer haben also in diesen Fällen nach Erschöpfung ihrer betrieblichen Abhilfemaßnahmen (unter Einschaltung der DAF.) etwaige Anzeigen mit genauen Personalangaben der Schuldigen und mit zuverlässiger Schilderung des Tatbestandes bei den Leitern der örtlich zuständigen Arbeitsämter anzubringen.

Arbeitsvertragsbruch der Ausländer

Auszug aus einem in der Arbeitsrechts-Kartei von Dr. Kallee vom 18. Mai 1943 — Ausländer VII — erschienenen Aufsatz von Min.-Rat Dr. Sturm, Reichsarbeitsministerim, Berlin

Ein Ausländer, der in einem anderen Staate Rechte genießt, muß sich auch den dort bestehenden Pflichten unterwerfen. Daraus folgt, daß der Ausländer, wenn

er das Recht des Gastlandes bricht, auch nach den dort bestehenden Gesetzen zur Verantwortung gezogen werden muß. Dieser Rechtsgrundsatz findet seinen Ausdruck im § 4 Abs. 1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940¹⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 754, der bestimmt, daß das deutsche Strafrecht auch auf Taten Anwendung findet, die ein Ausländer im Inlande begeht. Infolgedessen stehen ausländische Arbeiter und Angestellte, die im Reichsgebiet beschäftigt werden, bei der strafrechtlichen Bekämpfung einer mangelnden Arbeitsdisziplin den inländischen Gefolgschaftsmitgliedern grundsätzlich gleich.

I. Begriff des Arbeitsvertragsbruchs

Der Begriff „Arbeitsvertragsbruch“ ist im strafrechtlichen Sinne weit auszulegen. Hierunter ist folgendes zu verstehen:

1. Das unberechtigte Lösen des Arbeitsverhältnisses, das vorliegt, wenn
 - a) die Kündigungsfrist nicht gewahrt ist bzw. kein zur fristlosen Aufhebung berechtigender Grund gegeben ist, oder
 - b) die Zustimmung des Arbeitsamtes fehlt.
2. Die pflichtwidrige Arbeitsverweigerung, die vorliegt bei
 - a) unbegründeter Nichtaufnahme der Arbeit,
 - b) unentschuldigtem Fehlen oder Verspäten,
 - c) unbegründeter Zurückhaltung mit der Arbeitsleistung und
 - d) unentschuldigtem Verlassen der Arbeitsstelle.
3. Die Störung des ordnungsgemäßen Arbeitsverlaufs durch disziplinwidriges Verhalten, z. B. durch Tätlichkeiten oder grobe Beschimpfungen.

II. Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs

Nach den bekannten Vorschriften, die auf deutsche Vertragsbrüchige anzuwenden sind, können ohne weiteres auch ausländische Vertragsbrüchige zur Verantwortung gezogen werden.

III. Verhalten des Betriebsführers bei Arbeitsvertragsbrüchen von Ausländern

Nach § 19 Abs. I AOG.²⁾ hat der Reichstreuhand der Arbeit für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen. Er — die Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche ist von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz auf die Beauftragten der Reichstreuhand delegiert worden — ist also für die Bekämpfung einer mangelnden Arbeitsmoral verantwortlich. Zunächst muß es allerdings Aufgabe des Betriebes sein, im Zusammenwirken mit der DAF., in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit der zuständigen Bauernschaft, selbst für eine geordnetere Arbeitsdisziplin Sorge zu tragen. Der Betriebsführer hat daher zunächst die Tat einwandfrei festzustellen und dabei auch die Beweggründe, die den Täter zu einem Arbeitsvertragsbruch veranlaßt haben, zu erforschen. Unter Umständen sind es Mängel im Arbeitseinsatz oder im Betrieb, die Ursache zur Unzufriedenheit gegeben haben. In diesen Fällen wird nach Abstellung der Mängel zumeist eine baldige Befriedung zu beobachten sein. Soweit dies nicht der Fall ist, stehen dem Betriebsführer verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um die gelockerte Arbeitsdisziplin wiederherzustellen:

1. Die Erteilung einer Verwarnung, möglichst in Gegenwart des Vertrauensrats.
2. Auferlegung einer Geldbuße nach § 28 AOG.²⁾.
3. Anrechnung von Bummelschichten auf den Urlaub.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B I 1 ff.

7. Nachtrag

4. Ausfall von Lohn und Erziehungsbihilfe, von Mehrarbeitszuschlägen, Sonn- und Feiertagszuschlägen, Feiertagsbezahlung, Deputaten, Prämien und Weihnachtsgartifikationen; auch können unter gewissen Umständen die Zulagekarten auf dem Gebiete des Ernährungswesens während der Arbeitsbummelei entzogen werden.
5. Die Ausländer verlieren bei Arbeitsvertragsbrüchen auch noch ihre Transferberechtigung.
6. Teilweise, z. B. für Polen, ist zur Verhinderung von Arbeitsvertragsbrüchen die Einbehaltung von Lohnanteilen vorgesehen.

Helfen die betrieblichen Maßnahmen nichts oder liegen besonders schwerwiegende Fälle vor, so hat der Betriebsführer den arbeitsvertragsbrüchigen Ausländer sofort bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle oder deren zuständigen Außenstelle anzuzeigen und dem Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit nach Möglichkeit einen Durchschlag dieser Anzeige zu übersenden. Die Staatspolizei erörtert sodann den Fall und prüft abschließend, ob sie ihn selbst erledigen oder die Akten mit dem Erörterungsergebnis dem Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit zur Bestrafung im Ordnungsstrafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren überlassen will. Eine etwaige Rückführung, die sich immer als ein vorzügliches Mittel zur Bekämpfung einer mangelnden Arbeitsmoral erwiesen hat, hat ebenfalls durch die Polizei zu erfolgen.

Keinesfalls dürfen aber die Betriebsführer Disziplinlosigkeiten, insbesondere Arbeitsbummelei, in ihren Betrieben dulden. Wer die hierfür vorgesehenen Maßnahmen nicht ergreift, muß die daraus sich ergebenden Folgen tragen. Wird wegen Arbeitsvertragsbruchs eingegriffen, so gilt für die Verfahren sowohl bei Inländern wie bei Ausländern derselbe Grundsatz: Schnelligkeit und Gerechtigkeit.

Lohn Guthaben ausländischer Arbeitskräfte in deutschen Betrieben Erlaß des GBA. vom 6. Juni 1943

(Abgedruckt S. B II a 2 e)

Anordnung Nr. 13 des GBA. zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben

Vom 1. November 1943
(RARbBl. S. I 543)

Um der kämpfenden Front das erforderliche Rüstungsmaterial zu schaffen, ist in den Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Für diese zu sorgen und sie notfalls wieder herzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Betriebsführer. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938¹⁾ (RGBl. I S. 691) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom

¹⁾ Vgl. Anm. ¹⁾ auf S. B II a 20 d.

23. April 1941¹⁾ (RGBl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942²⁾ (RGBl. I S. 347) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

§ 1

Der Betriebsführer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu überwachen und Verstößen entsprechend den §§ 2 bis 5 entgegenzutreten.

§ 2

Der Betriebsführer kann Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbußen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ahnden, auch wenn eine solche Maßnahme bisher weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Bestimmungen der Betriebsordnungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen vorgesehen ist, und zwar:

1. leichte Verstöße, z. B. einmalige Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwere Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes;
3. erhebliche Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach Ziffer 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebsführers oder seines Beauftragten, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

§ 3

Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhängung der Geldbußen erfolgt durch den Betriebsführer oder durch eine von ihm beauftragte leitende Person; die Verhängung von Geldbußen nach Beratung im Vertrauensrat, wenn ein solcher besteht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Betriebsführer die Verhängung einer Geldbuße alsbald dem Leiter des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamtes als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit anzuzeigen. Das gleiche gilt in sonstigen Betrieben bei Verhängung einer Geldbuße von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Verhängung einer Geldbuße wird in diesen Fällen insoweit unwirksam, als ihr der Leiter des Arbeitsamtes als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbußen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. zu überweisen.

§ 4

In den Fällen, in denen sich der Betriebsführer eine wirksame Unterstützung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

§ 5

Hält der Betriebsführer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Maßnahme nicht für ausreichend oder sind diese erschöpft, so hat er unverzüglich — bei Inländern beim Leiter des zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstrehänders der Arbeit, bei Ausländern (einschließlich Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) sowie bei Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeistelle — Anzeige zu erstatten.

§ 6

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in den Betrieben an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 7

Die Betriebsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938¹⁾ (RGBl. I S. 691) auf Verlangen des Reichstrehänders oder des Sondertrehänders der Arbeit mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939²⁾ (RGBl. I S. 2370) in Verbindung mit den Fünften Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — vom 14. April 1942³⁾ (RGBl. I S. 180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haft-(Arrest-)Strafe bis zu sechs Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

§ 8

Diese Anordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die bezirklichen Anordnungen der Reichstrehänder der Arbeit zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben außer Kraft.

Die Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942⁴⁾ (RABl. Nr. 22 S. I 341) bleibt unberührt. Ihre Bestimmungen über die Zuständigkeit der Reichstrehänder und Sondertrehänder der Arbeit (§ 8 Abs. 2 bis 4) sowie über den Geltungsbereich (§ 9) gelten entsprechend. Die Anordnung gilt jedoch nicht für Schiffe der See-, Binnen- und Luftschifffahrt und ihre Besatzung.

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer Arbeitskräfte aus Frankreich

Erlaß der GBA. vom 22. Februar 1944

(Abgedruckt S. B. II b 1 b)

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B VIII 9.

³⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B VIII 11 a.

⁴⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B II 29 h.

Arbeitsvertragsbrüchige Italiener

Erlaß der GBA. vom 19. Januar 1944

(Abgedruckt S. B. II b 32 b)

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Protektoratsangehöriger

Nach einem Erlaß des GBA. vom 15. Januar 1944

(Abgedruckt S. B. II b 100 a)

b) Alle Arbeitsvertragsbrüche in der Weichelschiffahrt (Inländer wie Ausländer) hat der Leiter der Bezirksvermittlungsstelle für Schiffspersonal im Stromgebiet der Weichsel, Netze und Warthe beim Gauarbeitsamt Danzig-Westpreußen zu bearbeiten. Bei diesem sind daher auch die Anzeigen einzureichen.

Im übrigen erhalten die Arbeitsämter als Beauftragte der Reichstreuhand der Arbeit nur Durchschläge der gegen *flüchtige* Ausländer erstatteten Anzeigen. Diese Durchschläge sollen in erster Linie arbeits-einsatzmäßigen und statistischen Gründen dienen. Den Arbeitsämtern als Beauftragten der Reichstreuhand der Arbeit bleibt es im Einzelfall un-
 • genommen, dem Arbeitsvertragsbruch selbst nachzugehen; jedoch sollen sie hierbei mit den Staatspolizeidienststellen, die an sich bei Ausländern die Erörterungen durchzuführen haben, zusammenarbeiten. Etwa bei den Beauftragten eingehende Originalanzeigen (nicht die Durchschläge) sind an die Stapostellen abzugeben.

Die Betriebsführer sind anzuhalten, in allen Fällen *Einzelanzeigen* zu erstatten und von einer listenmäßigen Anzeigenerstattung abzusehen, da sonst die Vornahme von Ermittlungen verzögert und vor allem das Fahndungsverfahren wesentlich erschwert wird. Für die Anzeigen gegen Ausländer liegt ein reichseinheitliches Formblatt nicht vor; es ist daher nach den Formblättern der einzelnen Staatspolizeistellen zu verfahren.

Ich weise ferner darauf hin, daß Anzeigen, die erst 4 Wochen nach dem Bekanntwerden des Arbeitsvertragsbruchs erstattet werden oder bei nicht zuständigen Dienststellen eingehen, keine Aussicht auf eine erfolgreiche Bearbeitung haben. Um einerseits eine zweckentsprechende Fahndung durchführen zu können und andererseits keine überflüssigen Maßnahmen zu ergreifen, sind Fluchtmeldungen umgehend, bei Ausländern Meldungen über Nichtrückkehr aus dem Urlaub erst 6 Tage nach Ablauf des ge-
 • währten Urlaubs zu erstatten.

Rückführungen

1. Die Rückführung der *Inländer* erfolgt durch die Polizeidienststellen.
2. Für die Rückführung von *Ausländern* gilt folgendes:

- a) Ist der Ausländer im *Reichsgebiet*, wird er durch die Staatspolizei-
 dienststellen zurückgeführt.
- b) Ist er in seine *Heimat* zurückgekehrt, so erfolgt durch dieselben
 Dienststellen nach Nr. 7 des erwähnten Runderlasses nur ausnahms-
 weise die Rückführung, d. h. soweit Spezialfacharbeiter oder Massen-
 flucht in Frage kommen. Diese einschränkende Maßnahme ist in-
 zwischen für Frankreich durch den Erlaß des Reichsführers // vom
 30. November 1943¹⁾ aufgehoben worden. Eine gleiche Erweiterung

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 1 b.



ist für die übrigen besetzten Gebiete, insbesondere für Belgien, Nordfrankreich und Holland, in Aussicht genommen. Die von den Betriebsführern bei der Gestapo eingegangenen Einzelanzeigen werden nicht mehr über das Reichssicherheitsamt geleitet, sondern gehen sofort von den einzelnen Staatspolizeidienststellen an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den besetzten Gebieten weiter, der die Erörterungen — gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Dienststellen des GBA. — vornimmt.

Rückführungsersuchen werden meist mit Anzeigen über Disziplinlosigkeiten in den Betrieben zusammenfallen. Es ist infolgedessen nicht erforderlich, daß die Betriebsführer die Rückführung noch gesondert beantragen, da die *Beauftragten* der Reichstreuhand der Arbeit von sich aus die Rückführung veranlassen werden, wenn in der Anzeige nicht darauf verzichtet worden ist oder sich aus sonstigen Gründen ergibt, daß das Beschäftigungsverhältnis ordnungsgemäß beendet worden ist.

Im Hinblick auf die vielseitigen Aufgaben der Staatspolizei ist es unbedingt geboten, daß die Betriebe die Rückführungsmaßnahmen durch Einschaltung des Werkschutzes oder in sonstiger Weise unterstützen und die Arbeitskräfte bei ihrer Entlassung aus der Strafhaft oder einem Erziehungslager selbst abholen lassen. Zu diesem Zweck hat der Reichsführer *SS* und Chef der Deutschen Polizei die ihm unterstellten Dienststellen mit Erlaß vom 21. Februar 1944 — S IV D (ausl. Arb.) — 50/44 angewiesen, wegen der Zuführung arbeitsvertragsbrüchiger ausländischer Zivilarbeiter an den alten Arbeitsplatz *nach erfolgter Bestrafung* im Arbeitserziehungslager wie folgt zu verfahren:

„Sobald der voraussichtliche Entlassungstermin feststeht, ist der für den alten Arbeitsplatz zuständige Betrieb zwecks Abholung durch *Beauftragten* zu unterrichten. Verweigert ein Betriebsführer die Abholung — hierauf ist in der Aufforderung über die Abholung hinzuweisen —, ist der zur Entlassung kommende ausländische Arbeiter dem für das Arbeitserziehungslager zuständigen Arbeitsamt zu überstellen, das von sich aus jeweils Rückführung oder Umvermittlung vornimmt.“

Will das Arbeitsamt eine Umvermittlung vornehmen, muß es vorher die Zustimmung des für den alten Arbeitsplatz zuständigen Arbeitsamtes einholen. Das letztere wird die Zustimmung nur dann erteilen, wenn es aus besonderen Gründen auf die Zuführung in seinem Bezirk keinen Wert legt. In der Regel wird es jedoch diese Zuführung fordern und den Vertragsbrüchigen durch einen *Beauftragten des Betriebes* abholen lassen, dem der Arbeitsvertragsbrüchige zugewiesen werden soll.

(GBA. III d 1-5764 ARG. 170/44.)



Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen
Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft

Vom 20. März 1942 (R ArbBl. S. IV 460)

Die geltenden Urlaubsregelungen gehen fast ausnahmslos von Arbeitsverhältnissen aus, die für die Dauer abgeschlossen sind. Sie eignen sich daher nicht in vollem Umfange für ausländische Arbeitskräfte, die meist nur kürzere Zeit, vielfach mit befristeten Arbeitsverträgen, im Deutschen Reich tätig sind. Zur Anpassung der Urlaubsregelungen an die Besonderheiten beim Einsatz von Ausländern erlasse ich daher gemäß § 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit¹⁾ in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)²⁾ und mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers gemäß § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) in Verbindung mit Nr. 54 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1777) folgende Tarifordnung für das Gebiet des Deutschen Reiches.

§ 1

Für ausländische Arbeitskräfte einschließlich der Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren³⁾, die in Betrieben der privaten Wirtschaft beschäftigt werden und ihren Wohnort im Ausland oder im Protektorat haben, gelten die einschlägigen Urlaubsregelungen mit den sich aus den §§ 2 bis 5 ergebenden Abweichungen.

§ 2

Ausländische Arbeitskräfte haben Anspruch auf Urlaub,

- a) wenn für sie ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt auf Grund der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich erwächst oder erwachsen würde, falls die Tarifordnung auf sie Anwendung fände,
- b) wenn sie aus dem Betrieb ausscheiden.

Der Urlaubsanspruch entfällt bei verschuldeter fristloser Entlassung oder vertragswidriger Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Ausländer.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 1.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

³⁾ Nach einer Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland vom 5. Juni 1942 (R ArbBl. S. IV 812) findet die Urlaubstarifordnung im Wirtschaftsgebiet Sudetenland auf Protektoratsangehörige, insbesondere auf Grenzgänger keine Anwendung, es sei denn, daß sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen.

Bestimmungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

• § 3

Die Urlaubsdauer beträgt für jeden vollen Beschäftigungsmonat im Betrieb $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamturlaubsdauer Bruchteile von Tagen, so sind halbe Tage oder mehr auf volle Tage aufzurunden; geringere Tagesteile bleiben unberücksichtigt.

Soweit die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben gilt, besteht für je vier volle Beschäftigungswochen Anspruch auf eine Freizeit von einem halben Tag, bei den in § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern von einem Tag, bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von eineinhalb Tagen. Der Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Als Urlaubsentgelt ist für jeden Urlaubstag der Betrag zu zahlen, der nach der einschlägigen Urlaubsregelung für den Urlaubstag zu vergüten ist.

Soweit die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben gilt, ist als Urlaubsentgelt 2 v. H. — bei den in § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern 4 v. H., bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 6 v. H. — des urlaubsmarkenpflichtigen Lohnes zu zahlen, den der Ausländer im Betrieb verdient hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit ein Anspruch gemäß § 3 Abs. 2 auf Freizeit besteht. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.

§ 5

Der Urlaub ist, soweit möglich, in Verbindung mit einer Familienheimfahrt zu geben. Erfolgt die Heimfahrt (Hin- und Rückreise) mit einem Sonderzug und überschreiten die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so sind die überschießenden Tage, soweit der Ausländer nicht auf die entsprechende Freizeit verzichtet, für die nächste Heimfahrt zurückzustellen; überschießende Urlaubstage können vom Unternehmer auch abgegolten werden. Erreichen die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit nicht die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so soll der Unternehmer für die noch fehlenden Tage Urlaub oder Freizeit unter Anrechnung auf den nächsten Urlaub oder die nächste Familienheimfahrt im voraus geben oder unbezahlte Freizeit zusätzlich gewähren.

1. Nachtrag

§ 6

Die Tarifordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

Sie gilt nicht für einen Zeitraum, für den der Ausländer bereits Urlaub gehabt hat. In diesen Fällen ist die Urlaubsdauer erst von dem Tage nach Ablauf dieses Zeitraumes an zu berechnen.

Der Sondertreuhänder der Arbeit und die Reichstreuhänder der Arbeit können Ausnahmen von dieser Tarifordnung zulassen.

Anordnung über die Herausnahme polnischer Beschäftigter aus der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft

Vom 13. Mai 1942 (R ArbBl. S. IV 732)

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 10/11 S. IV 460)¹⁾ bestimme ich²⁾ folgendes:

Die Reichstarifordnung findet zunächst keine Anwendung auf polnische Beschäftigte und die ihnen arbeitsrechtlich gleichgestellten ausländischen Arbeitskräfte (vgl. Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942, Reichsarbeitsbl. Nr. 7 S. I 93)³⁾.

Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1942.

**Erlaß des GBA. zur Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft;
hier: Urlaubsmarkenregelung**

Vom 15. Mai 1942

Nach der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (R ArbBl. Nr. 10/11 S. IV 460⁴⁾) sind Urlaubsmarken für Ausländer, die im Baugewerbe und in den Baunebengewerben tätig sind, vom 1. Mai 1942 an nicht mehr zu kleben. Dies gilt jedoch nach einer ergänzenden Anordnung des Sondertreuhänders der Arbeit vom 13. Mai 1942, die im Reichsarbeitsblatt vom 25. Mai 1942⁵⁾ veröffentlicht wird, nicht für polnische Beschäftigte und die ihnen arbeitsrechtlich gleichgestellten aus-

¹⁾ Abgedruckt oben S. B II a 3.

²⁾ Die Anordnung ist von dem Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder erlassen worden.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 44.

⁴⁾ Abgedruckt S. B II a 21.

⁵⁾ Abgedruckt S. siehe oben.

ländischen Arbeitskräfte. Von dieser Ausnahme abgesehen ist es für die Vergangenheit erforderlich, das Urlaubsgeld, das sich aus dem Markenbetrag der Urlaubskarte ergibt, anlässlich des Antritts des Urlaubs in Verbindung mit einer Familienheimfahrt in vollem Umfang durch einen Freigabevermerk zur Auszahlung freizugeben, also auch Spitzenbeträge, die bei der Urlaubszeitberechnung als überschießend nicht berücksichtigt werden können.

Bescheid des GBA. über Urlaub ausländischer Hausgehilfinnen

Vom 3. Dezember 1942

Es ist die Frage aufgetaucht, ob die Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (R ArbBl. 1942 Nr. 10/11 S. IV 460) auch auf Hausgehilfinnen Anwendung findet. Diese Frage ist zu bejahen. Die Reichstarifordnung spricht zwar nur von den in den Betrieben der privaten Wirtschaft Beschäftigten. Aus dem Sinn und Zweck der Tarifordnung ergibt sich jedoch, daß hier eine enge Auslegung nicht am Platze ist. Die Tarifordnung bezweckt eine Anpassung der bestehenden Urlaubsregelungen an die Besonderheiten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, ohne sich hierbei auf Betriebe im eigentlichen Sinne beschränken zu wollen. Der Urlaub für ausländische Hausgehilfinnen richtet sich daher ebenfalls nach ihren Bestimmungen. Eine ausdrückliche Klarstellung in der Reichstarifordnung selbst wird demnächst erfolgen. Die Tarifordnung sieht vor, daß der Urlaubsanspruch der ausländischen Arbeitskräfte beim Ausscheiden aus dem Betriebe, hier aus dem Haushalt, entsteht. Der Urlaubsanspruch kann ferner nach der Tarifordnung in den Regelfällen in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem ein Anspruch auf Familienheimfahrten erwächst. Ausländische Hausgehilfinnen haben jedoch wie gewisse andere Gruppen nach der Reichstarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte keinen Anspruch auf Familienheimfahrten. In der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte ist für diese Fälle vorgesehen, daß der Urlaubsanspruch in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, in dem ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt erwachsen würde, wenn die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten anzuwenden wäre.

Der Urlaub für ausländische Hausgehilfinnen ist mithin genau so geregelt wie der Urlaub für andere ausländische Arbeitskräfte. Im übrigen bestehen auch keine Bedenken dagegen, wenn ausländischen Hausgehilfinnen in demselben Ausmaß Familienheimfahrten gewährt werden, wie es in der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten für die durch sie betroffenen ausländischen Arbeitskräfte vorgesehen ist.

Tarifordnung zur Ergänzung der Reichstarifordnung zur Regelung des
Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten
Wirtschaft

Vom 6. Februar 1943

(R ArbBl. S. IV 150)

Gemäß § 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit¹⁾ in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938²⁾ und mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers gemäß § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 in Verbindung mit Nr. 54 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 erlasse ich folgende Tarifordnung:

Die Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942³⁾ (R ArbBl. Nr. 10/11 vom 15. April 1942 S. IV 460, Amtl. Mitteilungen 1942 S. 85) wird folgendermaßen ergänzt:

Im § 1 treten hinter die Worte: „in Betrieben der privaten Wirtschaft“ die Worte: „(einschließlich Haushaltungen)“.

Urlaubsverlängerung für ausländische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 11. Oktober 1943

(R ArbBl. S. I 534)

Wie mir der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich mitteilt, wird von deutschen Betrieben in zahlreichen Fällen den auf Urlaub befindlichen ausländischen Arbeitskräften ohne Mitwirkung des zuständigen Arbeitsamts durch Übersendung von betrieblichen Bescheinigungen Nachurlaub erteilt. Der Militärbefehlshaber weist mit Recht darauf hin, daß derartige Urlaubsverlängerungen den Dienststellen im Ausland die Kontrolle über die beurlaubten Arbeitskräfte erheblich erschweren und die Überwachung der Rückkehr dieser Ausländer behindern. Ich bitte die Betriebsführer zu veranlassen, derartige Beurlaubungen ausländischer Arbeitskräfte ohne Beteiligung des zuständigen Arbeitsamts künftig zu unterlassen.

(GBA. III 12-4514 — ARG. 1250/43)

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 8.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

³⁾ Siehe oben S. B II a 21.

Verhinderung einer unberechtigten Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat nach Luftangriffen¹⁾

Verschiedentlich wurden ausländische Arbeitskräfte nach Luftangriffen teilweise von ihren Betrieben für kurze Zeit in die Heimat beurlaubt, weil eine sofortige Weiterbeschäftigung wegen Beschädigung des Betriebes nicht möglich war. Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß derartige Beurlaubungen unzulässig sind, da auf diese Arbeitskräfte auch nicht vorübergehend verzichtet werden kann, und durch derartige Maßnahmen die Rückführung der vertragsbrüchig gewordenen ausländischen Arbeitskräfte erheblich erschwert wird.

Wegen einer anderweiten Beschäftigung bis zur Beseitigung der eingetretenen Schäden sind die betroffenen Betriebe verpflichtet, die örtlich zuständigen Arbeitsämter sofort zu unterrichten.

¹⁾ Den Amtlichen Mitteilungen des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit Sachsen vom 30. Oktober 1943 entnommen.

Einschränkung des Reiseverkehrs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Einführung von Reisescheinen

Auszug aus dem Runderlaß des GBA. vom 14. April 1944

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. März 1944 — IVD (ausl. Arb.) 198/41 — bekannt.

Die Reisescheine für die ausländischen Arbeitskräfte sind von den Arbeitsämtern an die Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, auszugeben. Über die Anzahl der ausgegebenen Reisescheine ist eine Kontrolle zu führen. Diese Kontrolle soll der Feststellung dienen, ob von einzelnen Betrieben nicht im Übermaß Reisescheine an ausländische Arbeitskräfte abgegeben werden.

Die erforderliche Anzahl von Reisescheinen kann bei der Staatsdruckerei in Wien angefordert werden. Die Anschrift der Staatsdruckerei lautet:

Der Direktor der Staatsdruckerei Wien, in Wien 1, Postfach 282.

Die Kosten, die für die Arbeitsämter durch die Bestellung der Reisescheine entstehen, trägt der Reichsstock für Arbeitseinsatz (Verbuchungsstelle: Kap. 2 Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben).

Wie im Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes bereits zum Ausdruck gebracht worden ist, wird die Deutsche Arbeitsfront bzw. der Reichsnährstand eine entsprechende Aufklärungsaktion über den Sinn und Zweck der Reisescheine unter den Betriebsführern und den ausländischen Arbeitskräften durchführen. Einer besonderen Mitteilung an die Betriebe durch die Arbeitsämter bedarf es deshalb nicht.

(GBA. IIIb 3-25690, ARG. 319/44)

Betrifft: Einschränkung des Reiseverkehrs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Einführung von Reisescheinen

In letzter Zeit mehrten sich die Feststellungen, daß ausländische Arbeitskräfte in erhöhtem Maße Fahrten innerhalb des Reichsgebietes, besonders zum Wochenende, ausführen. Abgesehen von einer Mehrbelastung der Deutschen Reichsbahn und der verspäteten Rückkehr zum Arbeitsplatz wird durch diese Reisetätigkeit einer unerwünschten engen Fühlungnahme der ausländischen Arbeitskräfte über ihren Einsatzbereich hinaus Vorschub geleistet, was gerade im Hinblick auf Verbindungen usw. der aktivistischen Kräfte untereinander unterbunden werden muß. Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsdienststellen wurde festgestellt, daß — abgesehen von Ostarbeitern und Polen — ein Verbot der Benutzung der Deutschen Reichsbahn nicht zweckmäßig erscheint, da den ausländischen Arbeitskräften die gleiche Behandlung wie die eines vergleichbaren deutschen Arbeiters zugesagt worden ist. Aus diesem Grunde ist die Einführung eines sog. „Reisescheins“ abgesprochen worden, dessen Wortlaut aus der Anlage I ersichtlich ist.

Ich ordne daher folgendes an:

Die im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter bedürfen ab 1. Mai 1944 zur Benutzung der Eisenbahn bei Fahrten über den Ortsbereich hinaus grundsätzlich des Reisescheins. Dieser Reiseschein, der durch die Arbeitsämter bei der Staatsdruckerei Wien beschafft wird und an die Betriebe zur Verteilung gelangt, ist in seinem Teil I durch den Betriebsführer, in der Landwirtschaft mit Genehmigung des Ortsbauernführers auszufüllen.



Bei Arbeitskräften, die einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, ist der Teil II des Reisescheins durch die örtliche Polizeidienststelle auszufüllen, sofern diese Personen ihren Aufenthaltsbereich zu überschreiten beabsichtigen. Dies trifft zu für Arbeitskräfte aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Litauen, Lettland und Estland sowie für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Dieses Verfahren gewährleistet, daß die den ausländischen Arbeitskräften auferlegte Aufenthaltsbeschränkung nunmehr auch wirksam kontrolliert wird.

Der Teil II ist ebenso bei Ostarbeitern und Polen auszufüllen, denen bekanntlich Aufenthaltsbeschränkung am Arbeitsort auferlegt ist, und die grundsätzlich zur Benutzung der Deutschen Reichsbahn einer polizeilichen Genehmigung bedürfen. Ein entsprechender Vermerk ist in den Teil II aufgenommen worden. Beim Kauf von Fahrkarten durch Ostarbeiter und Polen genügt es also in Zukunft, wenn diese den Reiseschein der Fahrkartenausgabe vorlegen. Soweit die Ausfüllung des Teils II nicht erforderlich ist, ist dieser vom Betriebsführer vor Aushändigung abzutrennen.

Ausländische Arbeitskräfte, die ab 1. Mai 1944 die Eisenbahn benutzen und nicht im Besitz des vorgeschriebenen Reisescheins sind, sind grundsätzlich wegen des Verdachts des Arbeitsvertragsbruchs festzunehmen und entsprechend zu behandeln.

Der Reiseschein ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Ausländer einen vorgeschriebenen Urlaubs- bzw. Rückkehrschein in den Händen hat. Die Deutsche Arbeitsfront bzw. der Reichsnährstand werden eine entsprechende Aufklärungsaktion unter den ausländischen Arbeitskräften durchführen und diese belehren, daß sich jeder Ausländer im eigenen Interesse einen derartigen Reiseschein beschafft, um sich vor einer Festnahme wegen Verdachts des Arbeitsvertragsbruchs zu schützen.

Bei Arbeitskräften, die keiner Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, also den Angehörigen verbündeter, befreundeter und neutraler Staaten, wird im allgemeinen kein zu strenger Maßstab bei der Erteilung der Reisescheine anzulegen sein, sofern sie sich bisher einwandfrei geführt haben. Ausländern, die verspätet von der Reise zurückkehren, kann die Reiseerlaubnis für einige Zeit gesperrt werden. Der Betrieb kann von sich aus oder nach Anforderung durch die Staatspolizeistelle für einzelne ausländische Arbeitskräfte die Reiseerlaubnis sperren, wenn die betreffende Person nachteilig in Erscheinung getreten ist (z. B. durch verspätete Rückkehr von der Reise) oder wegen Arbeitsvertragsbruchs usw. bereits beanstandet werden mußte.

Bei den Arbeitskräften, die einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, ist, sofern der Aufenthaltsbereich verlassen werden soll, ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen zuzulassen sein. Als Beispiel sei hier der Besuch von französischen und belgischen Kriegsgefangenen durch ihre im Reich im Arbeitseinsatz befindlichen Angehörigen (vgl. Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. vom 27. August 1942 — S-IV A 1 c-3384/42 g —), angeführt, denen die Reise auf Antrag unter der Voraussetzung gestattet werden kann, daß sie sich bisher einwandfrei geführt haben und daß keine größeren Entfernungen überwunden werden müssen. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß bei Arbeitskräften, die sich einwandfrei führen, ein nicht zu enger Maßstab anzulegen ist.

Der Reiseschein ist nach Beendigung der Reise dem ausstellenden Betrieb zurückzugeben, der hierfür verantwortlich ist.

15. Nachtrag



Teil I

Reiseschein

Der Zivilarbeiter
 Vor- und Zuname

Staatsangehörigkeit bzw. Volkstum

geboren am in

seit bei
 (Bezeichnung des Betriebes)

als beschäftigt, ist in der Zeit
 (Art der Beschäftigung)

vom Uhr, bis

..... Uhr, nach beurlaubt.

..... den
 (Ort)

.....
 (Unterschrift und Firmenstempel)

Der Reiseschein ist nach Abschluß der Reise an die ausfertigende Stelle zurückzugeben.

.....
 (Perforation)

Teil II

Bescheinigung der Polizeibehörde

Der Zivilarbeiter
 (Vor- und Zuname)

(Personalien s. o.) darf während
 (Ort bzw. Kreis)

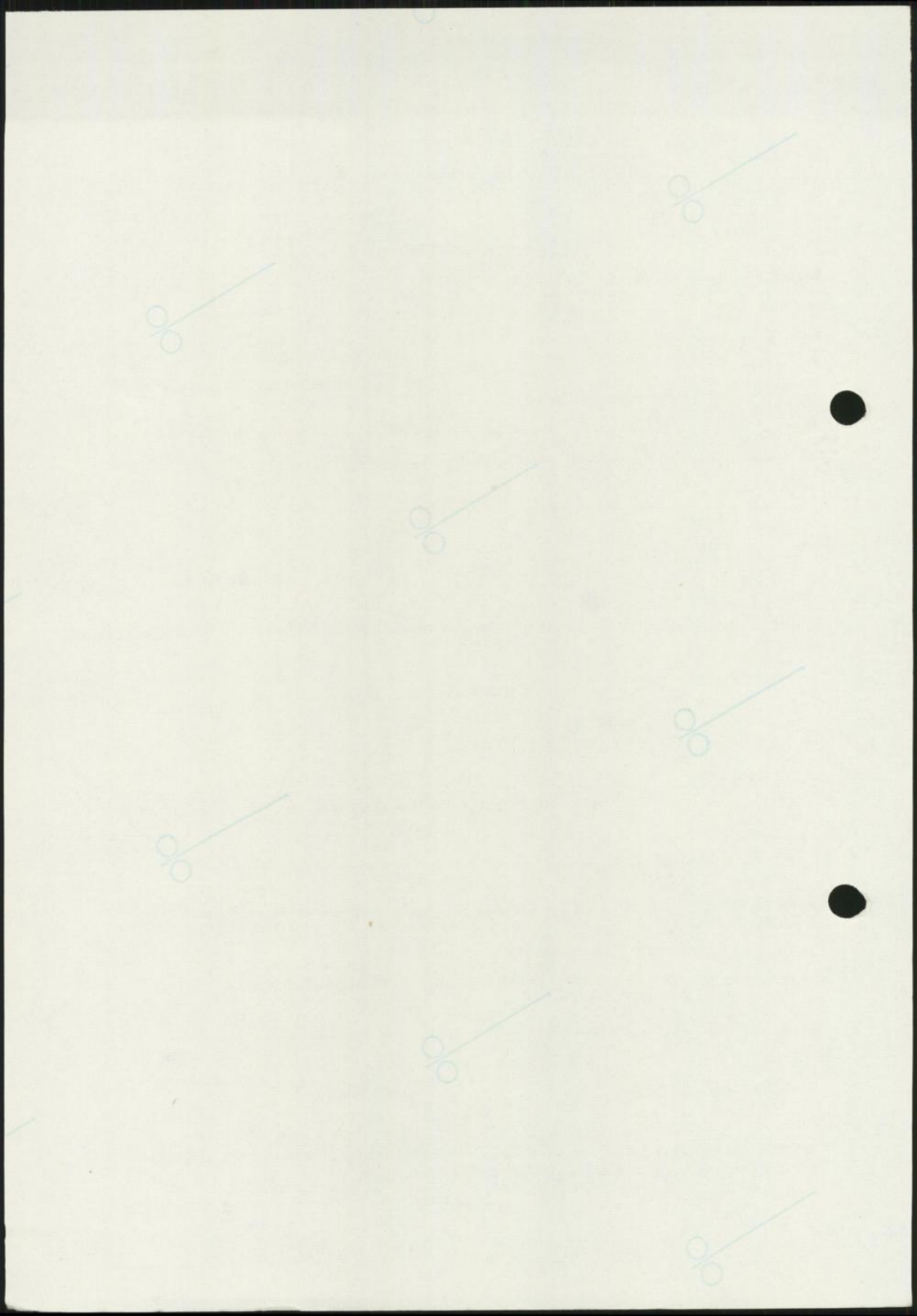
der oben angegebenen Zeit verlassen.

Genehmigung zur Benutzung der Eisenbahn wird hiermit erteilt*).

..... den
 (Ort)

(Dienstsigel)
 (Unterschrift)

*) Gilt nur für Ostarbeiter und polnische Zivilarbeiter aus dem GG. und den eingegliederten Ostgebieten, bei den übrigen Zivilarbeitern streichen.



Bescheid des GBA. über Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte

Vom 17. Oktober 1942 (R ArbBl. S. I 463)

Zu der Frage, ob für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte die Erstattung des Lohnausfalls bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden zugelassen ist, gebe ich folgendes zur Beachtung bekannt:

Der Lohnausfall bei Fliegeralarm und Fliegerschäden wird nicht nur für deutsche, sondern auch für ausländische und staatenlose Arbeiter und Angestellte nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften vergütet und vom Arbeitsamt erstattet. Bei Polen wird nur der Effektivlohn zugrunde gelegt, den sie nach Abzug der Sozialausgleichsabgabe zu beanspruchen haben. Bei anderen Arbeitskräften, deren Beschäftigung im Reichsgebiet einer Ausgleichsabgabe unterliegt, ist in gleicher Weise zu verfahren. Eine Erstattung des Lohnausfalles von Juden findet nicht statt, da sie für die Arbeitsausfälle keine Vergütung zu beanspruchen haben (Verordnung vom 31. Oktober 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 681 —). Inwieweit bei Ostarbeitern eine Vergütung und Erstattung des Lohnausfalles bei Fliegeralarm und Fliegerschäden in Betracht kommt, wird von mir zur Zeit noch geprüft.

Erlaß des GBA. betreffend ein Merkblatt über Verhalten der ausländischen Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm

Vom 20. August 1942 (R ArbBl. S. I 383)

Abgedruckt S. B I a 51.

Runderlaß des RMDI. über Personenschäden-VO.; hier: Anwendung auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Vom 28. Februar 1941 (RMBIIV. Nr. 10 S. 398)¹⁾

Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden

Vom 11. August 1942¹⁾ (R ArbBl. S. I 372)

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und der Verord-

¹⁾ Abgedruckt S. B VIII a 19. Vgl. außerdem Erlaß des RAM. vom 22. Juni 1942. Abgedruckt S. B VIII a 34.

nung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeits-einsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich an:

I. Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt vorbehaltlich des Abschnitts IV Abs. 2 Satz 2 nur für die aus anderen Gebieten als dem Schadensbezirk zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der Poliere und Schachtmeister) und nur soweit es sich um die Durchführung von Sofortmaßnahmen handelt. Als Sofortmaßnahmen gelten:

- a) alle Maßnahmen zur Beseitigung von Bomben- und Brandschäden an Wohnhäusern, sofern es sich nicht um Totalschäden handelt,
- b) die Aufräumungsarbeiten bei den Totalschäden,
- c) alle Schäden, deren Beseitigung als Sofortmaßnahme von den zuständigen Stellen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zur 18. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft angeordnet worden ist.

II. An- und Rückreise

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder haben Anspruch auf die Fahrtkosten für die Hinreise von ihrem bisherigen Beschäftigungsort bis zur Schadensstelle sowie für die Rückreise. Ihnen ist vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte (3. Klasse) oder der entsprechende Barbetrag auszuhändigen.

(2) Die Fahrzeit wird mit dem Stundenlohn gemäß Abschnitt IV Abs. 1 (ohne Zuschläge) bezahlt. Erreicht im Einzelfall der hiernach zu zahlende Betrag nicht den durch die Reise ausfallenden Lohn an der alten Arbeitsstelle, so ist dieser an Stelle der Fahrzeit zu vergüten.

III. Lohnausfall

Entsteht den Gefolgschaftsmitgliedern vor der Abreise in den Schadensbezirk durch innerhalb der Arbeitszeit notwendigerweise durchzuführende Vorbereitungen (Besorgung von Reisemarken usw.) nachweislich ein Lohnausfall, so ist dieser Ausfall bis zur Dauer von 8 Stunden von dem Betrieb zu erstatten.

IV. Entlohnung

(1) Für die Vergütung der Arbeit an der Schadensstelle ist der dort geltende tarifliche Stundenlohn oder, soweit ein solcher fehlt, der ortsübliche Lohn zugrunde zu legen. Ist jedoch dieser Stundenlohn niedriger als der tarifliche (ortsübliche) Stundenlohn, auf den das Gefolgschaftsmitglied an seinem bisherigen Beschäftigungsort einen Anspruch hatte, so ist die Arbeit an der Schadensstelle nach dem höheren Lohnsatz zu vergüten. Der Einsatz an einer Schadensstelle begründet keinen Beschäftigungsort im Sinne des Satzes 2.

(2) Ist die Arbeit der Gefolgschaftsmitglieder an der Schadensstelle mit ganz besonderer Erschwernis (zum Beispiel erheblicher Einsturzgefahr) verbunden, so kann mit Zustimmung des zuständigen Reichstreuhanders der Arbeit ein angemessener Zuschlag gewährt werden. Dieser Zuschlag kann auch den aus dem Schadensbezirk zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitgliedern gezahlt werden.

V. Verpflegung, Unterkunft und Einsatzgeld

Den Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können, ist Verpflegung und Unterkunft kostenlos zu gewähren. Ledige Gefolgschaftsmitglieder erhalten ferner ein Einsatzgeld in Höhe von einer Reichsmark, die übrigen ein solches von zwei Reichsmark kalendertäglich. Daneben wird eine Auslösung oder ein Trennungsgeld nicht gegeben.

4. Nachtrag

VI. Täglicher Anmarsch

Den Gefolgschaftsmitgliedern, die während ihres Einsatzes bei der Beseitigung von Flieger- und Flakschäden täglich zu ihrem Wohnort zurückkehren, sind die entstehenden Fahrtkosten zu vergüten. Diesen Gefolgschaftsmitgliedern kann bei einer unvermeidlichen längeren Abwesenheit vom Wohnort als 12 Stunden ein Verpflegungszuschuß bis 1,50 Reichsmark täglich oder freie Verpflegung gewährt werden.

VII. Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Die Vorschriften dieser Anordnung gehen allen tariflichen oder sonstigen Bestimmungen vor. Sie gelten zugleich als Höchstbedingungen.

VIII. Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 16. August 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei dem Einsatz auswärtiger Handwerksbetriebe zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 29. August 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 375) aufgehoben.

Anordnung des GBA. über Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden; hier: Anwendung auf ausländische Arbeiter

Vom 30. Dezember 1942 (R ArbBl. S. I 130)

Die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 11. August 1942¹⁾ (R ArbBl. S. I 372) gilt — abgesehen vom Abschnitt IV Abs. 2 Satz 2 — für alle aus Gebieten außerhalb des Schadensbezirks bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder. Es bestehen keine Bedenken, diese Anordnung auch auf ausländische Arbeitskräfte grundsätzlich anzuwenden.

Bei Anwendung der Anordnung auf ausländische Arbeitskräfte sind jedoch dem Sinn und Zweck der Anordnung entsprechend gewisse Einschränkungen zu machen. Nach dem Abschnitt II der Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden (An- und Rückreise) haben die Gefolgschaftsmitglieder Anspruch auf die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise vom Beschäftigungsort bis zur Schadenstelle. Die Fahrzeit wird ihnen mit dem Stundenlohn gezahlt. Wie sich schon aus der Fassung dieser Vorschrift und dem Rahmen der Anordnung ergibt, gilt sie nur für die Reise von einem Beschäftigungsort in Deutschland zur Schadenstelle und zurück. Es ist nicht daran gedacht, diese Bestimmung auf ausländische Arbeitskräfte bei ihrer Einreise in das Reich zum Arbeitsantritt und bei der

¹⁾ Abgedruckt S. 1 oben.

Rückreise ins Ausland anzuwenden. Für diese Fahrten gelten vielmehr die bisherigen allgemeinen Regelungen, wonach der deutsche Betrieb die Kosten nur von und bis zur Reichsgrenze trägt. Eine Vergütung für die Fahrzeit kommt bei dieser An- und Rückreise nicht in Betracht.

Anders sind die Fälle zu beurteilen, in denen ausländische Arbeitskräfte zum Beispiel bei deutschen Firmen in Deutschland beschäftigt sind und mit diesen bei Sofortmaßnahmen eingesetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen kommt der Abschnitt II auch auf die Ausländer in vollem Umfange zur Anwendung.

Der Abschnitt III der Anordnung gilt ebenfalls nicht, auch nicht entsprechend für die Vorbereitungen ausländischer Arbeitskräfte vor ihrem Einsatz in Deutschland. Auch hier ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift, daß sie nur auf die Vorbereitungen zur Anwendung kommen kann, die ausländische Arbeitskräfte, die schon in Deutschland eingesetzt sind, treffen, bevor sie an einer anderen Schadenstelle tätig werden.

Schließlich ist zum Abschnitt IV der Anordnung zu bemerken, daß unter Beschäftigungsort auch nur der letzte Beschäftigungsort im Deutschen Reich verstanden werden kann. Ein Anspruch auf Weiterzahlung eines bisher im Ausland gezahlten höheren Lohnes wird durch Abschnitt IV nicht begründet. Für die ausländischen Arbeiter gilt nur innerhalb des Reichsgebiets der Grundsatz, daß sie durch den Einsatz bei Sofortmaßnahmen lohnmäßig keine Einbuße erleiden dürfen.

Wenn danach die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden, abgesehen von den oben angeführten Ausnahmen, grundsätzlich auch für ausländische Arbeitskräfte gilt, so erscheint eine Anwerbung im Ausland zu den Bedingungen der Anordnung in keinem Fall zweckmäßig. Bei der Anwerbung von Arbeitskräften zur Beseitigung von Fliegerschäden läßt sich vorher schwer übersehen, ob die Arbeitskräfte ausschließlich bei Sofortmaßnahmen oder auch bei anderen Arbeiten, die im Wege der Sofortmaßnahmen durchgeführt werden, zum Einsatz gelangen. Bei der Eigenart der an den Schadensorten vorliegenden Verhältnisse ist auch mit einem Wechsel zwischen dem Einsatz bei Sofortmaßnahmen und bei anderen Arbeiten zur Schadensbeseitigung zu rechnen. Sind die Ausländer dann von vornherein nur zu den Bedingungen der Anordnung vom 11. August 1942 angeworben, so wird ihre Umsetzung in andere Arbeiten auf größte Schwierigkeiten stoßen, wenn nicht sogar unmöglich sein. Aus praktischen Erwägungen empfiehlt sich daher, eine Anwerbung immer nur zu den üblichen Arbeitsbedingungen vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn ein Einsatz bei Sofortmaßnahmen geplant ist. In den Anwerbeaufträgen kann dabei in einer Randbemerkung oder Fußnote zu der Spalte „Trennungsgelder“ darauf hingewiesen werden, daß, soweit und solange ein Einsatz bei Sofortmaßnahmen erfolgt, hinsichtlich Verpflegung, Unter-

4. Nachtrag

kunft und Einsatzgeld die Bestimmungen der Anordnung vom 11. August 1942 gelten.

Ich bitte die Reichstrehänder der Arbeit, ihre Beauftragten anzuweisen, daß alle Aufträge auf Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte zur Flieger-schädenbeseitigung, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, beanstandet und abgeändert werden.

Ausländische Arbeitskräfte und Luftschutzpflicht

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

(Abgedruckt S. B I a 52)

Kriegsschäden bei ausländischen Arbeitskräften

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

(Abgedruckt S. B VIII a 37)

Erlaß des GBA. über Lohnerstattung für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschadenbeseiti-gung vom 28. Mai 1943 (R ArbBl. S. I 360)

In dem Bescheid vom 17. Oktober 1942¹⁾ (R ArbBl. S. I 463) habe ich die Regelung der Lohnerstattung bei Fliegeralarm und Fliegerschäden für Ost-arbeiter vorbehalten. Da sich inzwischen die Ergänzung dieses Bescheides und eine Klarstellung weiterer damit verbundener Fragen als notwendig herausgestellt hat, ordne ich unter Aufhebung des genannten Bescheides auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939²⁾ (RGBl. I S. 1662) und der Verordnung über die Recht-setzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347), ferner wegen der Ostarbeiter auf Grund der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943³⁾ (RGBl. I S. 181) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zusammenfassend folgendes an:

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 25.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A I 6.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 35.

I.

Entstehen durch Fliegeralarm oder Fliegerschaden Lohnausfälle, so werden sie den ausländischen und staatenlosen Arbeitskräften in gleichem Umfang und in gleicher Weise vergütet und vom Arbeitsamt erstattet wie deutschen Arbeitskräften, Polen und Ostarbeitern, jedoch nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Für Juden wird keine Vergütung und darum auch keine Erstattung des Lohnausfalls geleistet (Verordnung vom 31. Oktober 1941, RGBl. I S. 681).

Ausländischen und staatenlosen Arbeitskräften und Handwerkern, die während ihrer Arbeitszeit außerhalb ihres Betriebes zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm herangezogen werden, wird der Lohnausfall in gleicher Weise vergütet und vom Arbeitsamt erstattet, wie dies nach der Anordnung vom 24. August 1942¹⁾ (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 199, RArbBl. S. I 386) für deutsche Staatsangehörige zugelassen ist, Polen und Ostarbeitern jedoch ebenfalls nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

II.

Für Polen wird der Lohnausfall in gleicher Weise wie für andere Arbeitskräfte nach dem Arbeitsentgelt (brutto) berechnet. Die erstattungsfähige Vergütung beträgt demnach auch bei Polen 100 v. H. des Lohnausfalls. Bei der Berechnung des Lohnausfalls sind weder die Sozialausgleichsabgabe noch die sonstigen gesetzlichen Abgaben (Lohnsteuer, Versichertenanteile) vom Arbeitsentgelt abzusetzen.

Die Vergütung gilt aber auch hier im vollen Umfange als Arbeitslohn. Der Unternehmer hat daher von dieser Vergütung außer der Lohnsteuer und den Versichertenanteilen auch die auf sie treffende Sozialausgleichsabgabe einzubehalten und abzuführen.

Dem Unternehmer wird der Bruttobetrag der Vergütung erstattet.

III.

Für Ostarbeiter ist bei der Bemessung der Vergütung für den Lohnausfall das Ostarbeiterentgelt nach Spalte 2 der Entgelttabelle (Anlage der Verordnung vom 5. April 1943, RGBl. I S. 181), also nicht nur der Barbetrag nach Spalte 4 zugrunde zu legen. Erhält der Ostarbeiter höhere Entgelte oder besondere Zulagen gemäß § 4 der Verordnung vom 5. April 1943, so sind auch diese höheren Entgelte und besonderen Zulagen bei der Bemessung der Vergütung und der Erstattung zu berücksichtigen.

Da Unterkunft und Verpflegung der Ostarbeiter auch während des Arbeitsausfalls regelmäßig weiterlaufen, hat der Unternehmer die Vergütung für

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 23 d.

den Lohnausfall zunächst auf die Kosten für die während des Arbeitsausfalls geleistete Unterkunft und Verpflegung anteilmäßig anzurechnen und sie nur insoweit in bar auszuzahlen, als sie diese Kosten übersteigt. Für die Bewertung der den Ostarbeitern geleistete Unterkunft und Verpflegung sind dabei die Sätze maßgebend, die in der Entgelttabelle allgemein oder gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 5. April 1943 gesondert bestimmt sind. Regelmäßig gilt bei täglicher Lohnzahlung ein Satz von 1,50 RM.

Die Ostarbeiterabgabe ist bei der Bemessung der Vergütung für den Lohnausfall nicht zu berücksichtigen, da die Ostarbeiterabgabe nicht zum Entgelt des Ostarbeiters gehört. Für die Vergütung, die den Ostarbeitern im Rahmen dieser Anordnung zu gewähren ist, ist eine Ostarbeiterabgabe durch den Unternehmer nicht zu entrichten.

IV.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom Beginn des Lohnzahlungszeitraums an in Kraft, in den der 1. Mai 1943 gefallen ist.
(GBA. Va 7830/229 — ARG. 769/43)

Erlaß über Lohnerstattung für Ostarbeiter bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschädenbeseitigung; hier: Ostarbeiterabgabe.

Erlaß des GBA. vom 21. Oktober 1943
(RArBl. S. I 533)

Aus der Vorschrift des Abschnitts III Abs. 3 des Erlasses vom 28. Mai 1943¹⁾ (RArbBl. S. I 360) haben sich Abrechnungsschwierigkeiten ergeben, da die Betriebe die Ostarbeiterabgabe bei Lohnausfällen wegen Fliegeralarmes oder Fliegerschadens oder bei Fliegerschadenbeseitigung besonders berechnen mußten. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, ordne ich an, daß an die Stelle des Abs. 3 des Abschnitts III des Erlasses vom 28. Mai 1943 folgende Absätze treten:

„Die Ostarbeiterabgabe (Spalte 5 der Entgelttabelle) ist vom Unternehmer in gleicher Weise zu zahlen, wie wenn ein Arbeitsausfall nicht eingetreten wäre. Sie wird bei der Erstattung an den Unternehmer vom Arbeitsamt berücksichtigt.

Um die Abrechnungen in den Lohnbüros zu vereinheitlichen und zu erleichtern, erstattet das Arbeitsamt dem Unternehmer den auf die Ausfallstunden entfallenden Anteil des vergleichbaren Bruttolohnes

¹⁾ Vgl. vorstehend.

(Spalte 1 der Entgelttabelle), der für die Einstufung des Ostarbeiters maßgebend ist. Damit ist die Vergütung und die anteilige Ostarbeiterabgabe erstattet.

Beispiele:

a) Tägliche Lohnzahlung:

| | |
|---|------------|
| Maßgebliche Gesamtarbeitszeit | 9 Stunden |
| Vergleichbarer Bruttolohn hierfür | 4,50 RM. |
| Tatsächliche Arbeitszeit | 7½ Stunden |
| Ausfallende Arbeitszeit | 1½ Stunden |

Der Unternehmer hat für diesen Tag zu zahlen:

| | |
|---------------------------------|----------|
| a) Ostarbeiterentgelt | 3,15 RM. |
| b) Ostarbeiterabgabe | 1,35 RM. |

Vom Arbeitsamt zu zahlender Erstattungsbetrag

$$(4,50 \text{ RM.} : 9 =) 0,50 \text{ RM.} \times 1\frac{1}{2} = \dots \dots \dots 0,75 \text{ RM.}$$

b) Wöchentliche Lohnzahlung:

| | |
|--|------------|
| Maßgebliche wöchentliche Gesamtarbeitszeit | 52 Stunden |
| Vergleichbarer Bruttolohn hierfür | 31,20 RM. |
| Tatsächliche Arbeitszeit | 39 Stunden |
| Ausfallende Arbeitszeit | 13 Stunden |

Der Unternehmer hat für diese Woche zu zahlen:

| | |
|---------------------------------|-----------|
| a) Ostarbeiterentgelt | 22,05 RM. |
| b) Ostarbeiterabgabe | 9,45 RM. |

Vom Arbeitsamt zu zahlender Erstattungsbetrag

$$(31,20 \text{ RM.} : 52 =) 0,60 \text{ RM.} \times 13 = \dots \dots \dots 7,80 \text{ RM.}$$

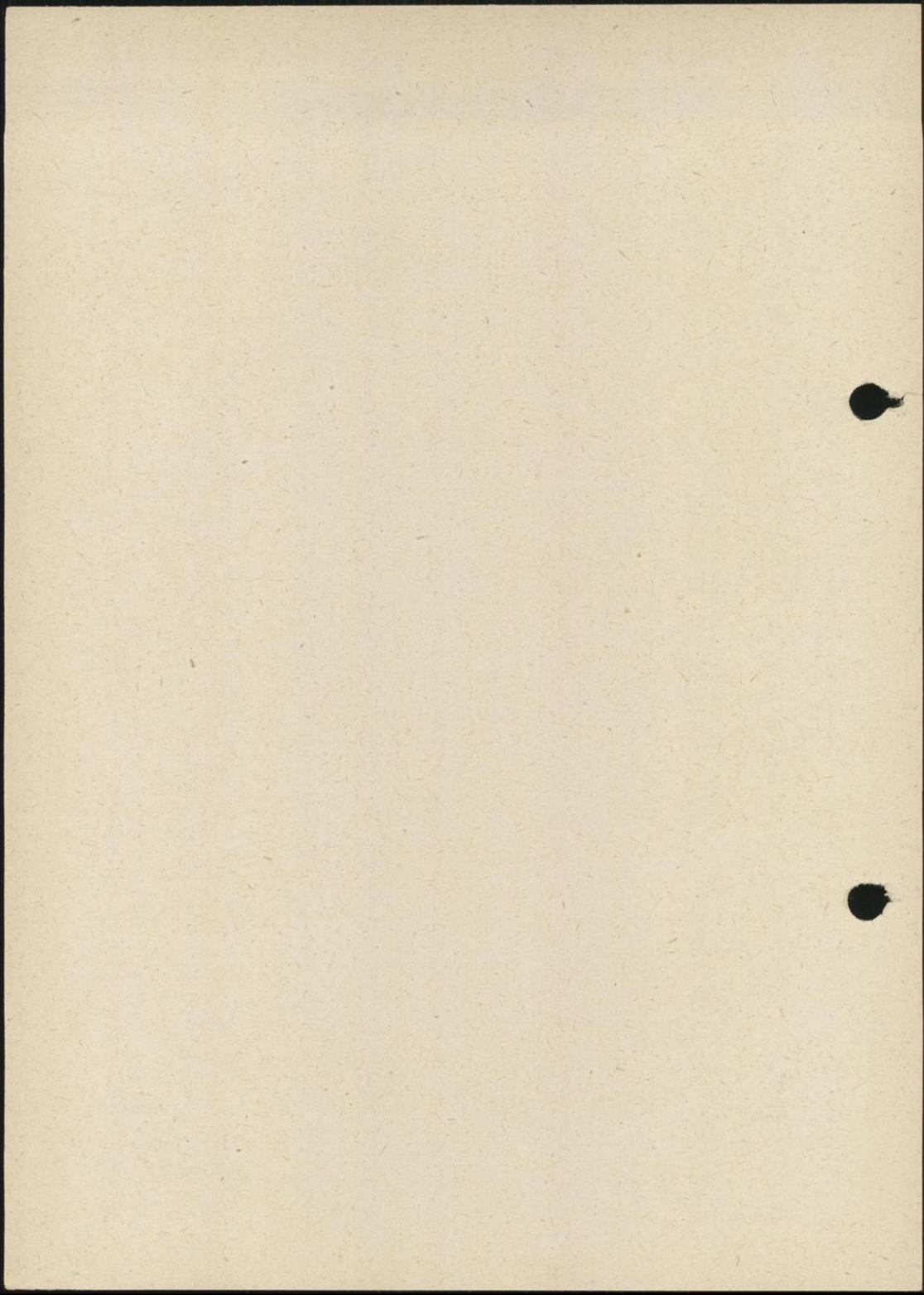
Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1943 an in Kraft. Soweit die Erstattung noch nicht vollzogen ist, können die Betriebe die Durchführung der Erstattung nach diesem Erlaß für die Zeit vor dem 10. Oktober 1943 beantragen; das Arbeitsamt hat einem solchen Antrag stattzugeben. Macht der Betrieb von der Erstattung nach diesem Erlaß für eine Zeit vor dem 10. Oktober 1943 Gebrauch, so hat er dem Arbeitsamt zu bestätigen, daß er auch die Ostarbeiterabgabe nachträglich an das Finanzamt in vollem Umfang entrichtet hat.

(GBA. Va 7830/331 — ARG. 1267)

**Abfindung der Kriegsgefangenen bei Heranziehung
zum Luftschutzdienst**

Mitteilung des Präsidenten der Gau-AA. und Reichstreuhand
der Arbeit Rhein-Main vom 25. November 1943

(Abgedruckt S. B II b 94 j)



Bescheid des RAM. über Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte; hier: Geltung des Jugendschutzgesetzes

Vom 26. April 1941

Auf eine Anfrage der Reichsgruppe Industrie über die Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes auf ausländische Arbeitskräfte habe ich folgenden Bescheid erteilt, den ich Ihnen zur Kenntnis übermittle.

Das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 gilt auch für alle Jugendlichen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Dies entspricht dem Grundsatz, daß für ausländische Arbeitskräfte die gleichen Arbeitsbedingungen gelten sollen wie für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder. Die Geltung des Jugendschutzes für polnische Arbeitskräfte wird demnächst in einer besonderen Anordnung geregelt werden.

Mutterschutz für Ausländerinnen

(Als Anmerkung abgedruckt RArbBl. S. V 393)

Das neue Mutterschutzgesetz gilt grundsätzlich nur für deutsche Frauen. Für andere in Betrieben und Verwaltungen beschäftigte Frauen, insbesondere für Jüdinnen und Polinnen, ist in der Ausführungsverordnung vom 17. Mai 1942 ein Mindestschutz vorgesehen. Auch diese Frauen dürfen danach nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Sie müssen außerdem auf ihren Wunsch in den letzten zwei Wochen vor der Niederkunft von jeder Arbeit befreit werden. Ferner findet auf sie die Vorschrift Anwendung, daß Wöchnerinnen nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach der Niederkunft beschäftigt werden dürfen.

Ausländerinnen, die auf Grund von Staatsverträgen in Deutschland beschäftigt werden, kommen dagegen regelmäßig in den vollen Genuß des neuen Gesetzes. Da ihnen nach den Staatsverträgen derselbe Arbeitsschutz wie den deutschen Arbeiterinnen zugesichert ist, nehmen sie auch an dem gewaltigen Fortschritt teil, der mit dem Ausbau des Mutterschutzes in Deutschland erzielt wurde. Bei der Niederkunft werden ihnen daher verlängerte Schutzfristen gewährt, in denen sie von jeder Arbeit befreit sind. Damit sie in dieser Zeit keinen Verdienstausschlag erleiden, erhalten sie ebenso wie die deutschen Arbeiterinnen ein Wochengeld in Höhe des vollen Arbeitsentgelts. Während der Schwangerschaft und für die ganze Dauer der Stillzeit werden sie im übrigen zu keiner Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit herangezogen. Verlängerte Stillzeiten, die außerdem bezahlt werden, gewährleisten ihnen eine ausreichende Pflege des Säuglings. Berücksichtigt man noch die zahlreichen anderen sozialen Maßnahmen des neuen Mutterschutzgesetzes, so läßt sich ohne Übertreibung feststellen, daß den Ausländerinnen, die werdende Mütter sind, in Deutschland Vergünstigungen

gewährt werden, wie sie ihnen kein anderer Staat in der Welt zu bieten vermag.

**Bescheid des GBA. über Anwendung des Mutterschutzgesetzes
auf Ausländerinnen**

Vom 11. Januar 1943 (R ArbBl. S. I/60)

Mit folgenden Staaten sind Vereinbarungen getroffen worden, nach denen die im Deutschen Reich beschäftigten Angehörigen dieser Staaten hinsichtlich des Arbeitsschutzes den vergleichbaren deutschen Arbeitern grundsätzlich gleichzustellen sind: Bulgarien, Italien, Kroatien, Slowakei, Spanien und Ungarn. Auf Grund dieser Vereinbarungen haben die im Deutschen Reich eingesetzten Frauen der genannten Staaten, die werdende Mütter sind, Anspruch auf denselben Schutz wie die deutschen werdenden Mütter. Auf sie finden daher sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942 und die Abschnitte II bis VIII der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942 Anwendung.

Wieweit der volle Schutz des Mutterschutzgesetzes auf Frauen anderer Staaten ausgedehnt werden kann, wird zur Zeit geprüft. Solange keine besonderen Bestimmungen ergangen sind, gelten für die übrigen Ausländerinnen die Vorschriften des Abschnittes IX der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen

Anordnung des GBA. vom 30. April 1943 (R ArbBl. S. I 291)

Auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942¹⁾ (R GBl. I S. 324) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, daß sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942¹⁾ (R GBl. I S. 321) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen auf die im Deutschen Reich beschäftigten Frauen folgender Staaten Anwendung finden: Dänemark, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden und Schweiz. Die genannten Vorschriften gelten ferner für Fläminnen, die ihre Zugehörigkeit zum flämischen Volkstum durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Arbeitsschutzvorschriften für ausländische Arbeitskräfte¹⁾

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat durch Erlaß vom 15. März 1943 die Reichsstelle für Arbeitsschutz beauftragt, die in fremden Sprachen erschienenen deutschen Arbeitsschutzvorschriften zusammen laufend im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen, um den Unternehmern die Beschaffung und den Aushang dieser fremdsprachigen Schutzvorschriften zu erleichtern. Oberregierungs- und Gewerberat a. D. Wenzel, Berlin, gibt daher im Auftrag der Reichsstelle für Arbeitsschutz in einem Aufsatz über die „Arbeitsschutzvorschriften für die in Deutschland arbeitenden ausländischen Arbeiter“ eine vorläufige Zusammenstellung (R ArbBl. 1943 Heft 26 S. V 414 ff.) dieser fremdsprachigen Unfallverhütungsvorschriften unter Angabe des Inhalts, der Sprache der Übersetzung, des Herausgebers, der Bezugsquellen und der Bezugspreise.

Für alle Wirtschaftszweige haben folgende Merkblätter usw. Bedeutung:

1. *Blei-Merkblatt* (französisch, italienisch, ungarisch), herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium, zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96.
2. Das *Merkblatt „Händereinigen im gewerblichen Betrieb“* (französisch, italienisch, holländisch), herausgegeben und zu beziehen wie Ziffer 1.
3. *Merkblatt über das Verhalten ausländischer Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm* (polnisch), herausgegeben und zu beziehen wie Ziffer 1.
4. *Plakate „Rauchen verboten“, „Sicheres Arbeiten sichert den Sieg“* (französisch, holländisch, polnisch, slowakisch, tschechisch, kroatisch, russisch, ukrainisch, serbisch), herausgegeben und unentgeltlich zu beziehen von der Reichsarbeitsgemeinschaft für Schadenverhütung, Gau Berlin, Berlin C 2, Leipziger Straße 83.
5. *Gelbe Aushänge von Auszügen der allgemeinen Abschnitte der Unfallverhütungsvorschriften* (französisch, italienisch, tschechisch, ukrainisch, polnisch), herausgegeben vom Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 4. Zu beziehen bei der Unfallverhütungs-Bild GmbH., Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 4.
6. Etwa 40 *Schriftplakate*, z. B.: „Rauchen verboten“, „Mitfahren verboten“, „Schutzbrille tragen“ usw., herausgegeben und zu beziehen wie Ziffer 5.
7. *Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen* (französisch, italienisch, holländisch, kroatisch, polnisch, tschechisch), herausgegeben und zu beziehen von der Unfallverhütungs-Bild GmbH., Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 4.
8. *Lagerordnung der Deutschen Arbeitsfront* (russisch und ukrainisch), herausgegeben und zu beziehen von der Deutschen Arbeitsfront, Berlin C 2, Märkischer Platz.
9. *Schriften des Vereins Deutscher Ingenieure*, Berlin NW: a) Überwachung der elektrischen Ausrüstung von Arbeitsmaschinen, b) Anleitung zur Pflege von Drehbänken und Revolverdrehbänken, c) Anleitung zur Pflege von Fräsmaschinen (alle drei französisch und italienisch), zu beziehen beim Verein Deutscher Ingenieure, Berlin NW.
10. *Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker* (tschechisch) herausgegeben vom Verband Deutscher Elektrotechniker, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstr. 33, zu beziehen beim Electrotechnicy Svaz Ceskomo ravskey, Prag XII, Wocelgasse 3.

¹⁾ Entnommen aus der Arbeitsrecht-Kartei, Nachtrag 902.

Nur für bestimmte Wirtschaftszweige sind die von den einzelnen Berufsgenossenschaften und von einzelnen Firmen herausgegebenen fremdsprachigen Merkblätter, Aushänge, Hefte, Vorträge, Handzettel und Bilder zur Unfallverhütung bedeutsam.

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Arbeitskräfte aus Estland, Lettland und Finnland

Anordnung des RAM. über Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen vom 8. Januar 1944 (RARbBl. S. I 22)

Auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942¹⁾ (RGBl. I S. 324) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsführer H , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, daß sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942¹⁾ (RGBl. I S. 321) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen auf die im Deutschen Reich beschäftigten Frauen aus Estland, Lettland und Finnland Anwendung finden. (RAM. VII a 43 ARG. 49/44)

Arbeitsschutz ausländischer Arbeitskräfte und Ostarbeiter

Erlaß des RAM. vom 8. Januar 1944 (RARbBl. S. I 23)

Durch die nachstehende Anordnung ist der Arbeitsschutz für alle im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte und Ostarbeiter geregelt. Die Anordnung ist als besondere Bestimmung im Sinne des § 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942²⁾ (RGBl. I S. 419) anzusehen.

Die Anordnung gilt u. a. für Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement, die innerhalb des Deutschen Reiches beschäftigt werden (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1). Auf Arbeitskräfte aus den im § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Gebieten, dem Protektorat Böhmen und Mähren usw., die in anderen Teilen des Deutschen Reiches beschäftigt werden, findet das am Beschäftigungsort für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltende Arbeitsschutzrecht Anwendung. Die Bestimmungen über den Arbeitsschutz für polnische Beschäftigte unter 18 Jahren (§ 14 der Anordnung vom 5. Oktober 1941³⁾ — RARbBl. S. I 448 —) und die Sonderregelung für Juden (Abschnitt III der Verordnung vom 31. Oktober 1941⁴⁾ — RGBl. I S. 681 —) bleiben unberührt.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 33.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 6.

⁴⁾ Hier nicht abgedruckt.

§ 4

Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zur Arbeit eingesetzt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist nur in Ausnahmefällen und nur mit geeigneten leichten Arbeiten bis zu 4 Stunden täglich — jedoch nicht in der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen — zulässig. Die Kinderarbeit ist dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

§ 5

Mutterschutz

Für werdende Mütter, Wöchnerinnen und stillende Mütter gilt Abschnitt IX der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 324) über den Mindestschutz für Sondergruppen erwerbstätiger Frauen, soweit nicht nach § 1 der Ausführungsverordnung das Mutterschutzgesetz Anwendung findet.

§ 6

Betriebsschutz

Die für die deutschen Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften über den Schutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten einschl. der Vorschriften über Beschäftigungsverbote und über gefährliche Arbeiten sind anzuwenden.

§ 7

Sonderregelung

Das Gewerbeaufsichtsamt kann den Arbeitsschutz in besonderen Fällen abweichend von den §§ 3 bis 6 regeln.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung § 27 über Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am 15. Januar 1944 in Kraft.

**Anordnung des RAM. über Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes
auf protektoratsangehörige Frauen. Vom 7. Februar 1944**

(Abgedruckt S. B II b 100 a)

